

Der Rat**C/58/13****Achtundfünfzigste ordentliche Tagung
Genf, 25. Oktober 2024****Original:** Englisch
Datum: 1. Oktober 2024**BERICHTE DER VERTRETER VON MITGLIEDERN UND BEOBACHTERN ÜBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG, DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK***Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.**Dieses Dokument wurde mit Hilfe einer maschinellen Übersetzung erstellt, und die Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Daher ist der Text in der Originalsprache die einzige authentische Version.*

1. Gemäß der auf der sechszwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates eingeführten Praxis werden die Vertreter von Mitgliedern und Beobachtern gebeten, ihre Berichte über die Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik des Sortenschutzes und in verwandten Bereichen im Voraus schriftlich vorzulegen, damit der Rat Gelegenheit hat, seine Aufgaben wirksam auszuführen.

2. Das Verbandsbüro ersuchte in den Rundschreiben mit der Einladung zu dieser Tagung um schriftliche Berichte und schlug zu diesem Zweck ein Musterformat vor. Folgende Berichte wurden eingereicht (in der alphabetischen Reihenfolge der französischen Namen der Staaten):

Mitglieder: Anlagen I bis XII: Südafrika, Belarus, China, Ungarn, Neuseeland, Polen, Republik Moldau, Vereinigtes Königreich, Serbien, Singapur, Ukraine, Europäische Union

3. Berichte, die nach dem 27. September 2024 eingehen, werden als Nachtrag zu diesem Dokument aufgenommen, das nach der Ratstagung veröffentlicht wird. eingereicht wurden, werden später als Ergänzung zu diesem Dokument aufgenommen und nach der Ratssitzung veröffentlicht.

4. Der Rat wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß die Zahl der von den UPOV-Mitgliedern vorgelegten Berichte im allgemeinen gering ist und dass in diesem Jahr 12 von 79 UPOV-Mitgliedern einen Beitrag leisteten. Einige der in den Berichten enthaltenen Informationen werden auch auf andere Weise gesammelt. Das Verbandsbüro ist sich der Tatsache bewußt, daß die Zusammenstellung von Informationen und Daten für die UPOV-Mitglieder zeitaufwendig ist. Es könnte Alternativen zur Sammlung von Informationen geben, die für UPOV-Mitglieder nützlich sind, und zwar nach einem Ansatz, der weniger Ressourcen erfordert und einen besseren Zugang zu den Informationen ermöglicht. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, dass das Verbandsbüro ab 2025 ein effizienteres Verfahren zur Sammlung und Präsentation von vorrangigen Informationen von UPOV-Mitgliedern und Beobachtern einführt.

5. *Der Rat wird ersucht, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und den Vorschlag in Absatz 4 zu billigen.*

[Anlagen folgen]

SÜDAFRIKA

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen

- Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens

Es gibt nichts zu berichten.

- Sonstige Änderungen, auch in Bezug auf die Gebühren

Die Gebühren für Züchterrechte wurden im Amtsblatt der Republik Südafrika, Nr. 50442 vom 5. April 2024, für das Haushaltsjahr 2024/25, das am 31. März 2025 endet, veröffentlicht.

1.2 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (erfolgt oder geplant)

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Südafrika ist für das Jahr 2024 geplant:

- *Boronia* Sm. [Boronia]
- *Melinis* P. Beauv. (Natalgras)
- *Scletium tortosum* (L.) N.E. Br. [Kanna]
- *Viburnum* L. [Schneeball-Baum]

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Abschluss neuer Vereinbarungen (abgeschlossen, in Arbeit oder geplant)

Es gibt nichts zu berichten.

- Änderung bestehender Vereinbarungen (abgeschlossen, in Arbeit oder geplant)

Es gibt nichts zu berichten.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Änderungen in der Verwaltungsstruktur

3.1 Registrator: Pflanzenzüchterrechte

Herr Andani Madzinge

AndaniMA@dalrrd.gov.za

(+27) 12 319 6084

(+27) 60 718 5721

3.2 Wissenschaftlicher Leiter (Leiter): Sortenkontrolle (DUS-Bewertungszentrum)

Herr Sabelo Ndlazi

SabeloNdl@dalrrd.gov.za

(+27) 12 319 6086

- Änderungen der Büroverfahren und -systeme

Es gibt nichts zu berichten.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Die Prüfungszentren sind für die biologische Prüfung (DUS-Prüfung) zuständig.

- Es gingen 323 Anträge auf Erteilung von Züchterrechten ein, davon 57% [185] für landwirtschaftliche Arten, 9% [28] für Zierpflanzen, 25% [82] für Obstarten und 9% [28] für Gemüsearten.

Von Januar bis Dezember 2023 wurden insgesamt 318 Zuschüsse gewährt:

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen 114
Gemüsekulturen 37
Obstkulturen 124
Zierkulturen 43

- Im Dezember 2023 besaßen insgesamt 3809 Sorten in Südafrika gültige Züchterrechte, davon 20% [804] für Zierpflanzen, 40% [1500] für landwirtschaftliche Pflanzen, 32% [1205] für Obstpflanzen und 8% [300] für Gemüsepflanzen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Titel der Aktivität	Datum	Standort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Länder/Organisationen (Anzahl der Teilnehmer aus jedem Land)
1. Besuch des südafrikanischen Züchterrechtsamtes durch Pflanzenzüchtungsstudenten der Universität Limpopo	9. September 2023	Rat für landwirtschaftliche Forschung, Roodeplaat, Pretoria, Südafrika	Rat für landwirtschaftliche Forschung	Vorstellung von Züchterrechts- und DUS-Tätigkeiten und -Verfahren für Studenten der Pflanzenzüchtung	62 Studenten 1 Dozentin 2 PBR-Beamte 3 DUS-Prüfer
2. Arbeitstagungen über neue Verordnungsentwürfe für Züchterrechte	11-12 Oktober 2024 8-9 November 2024	Pretoria, Südafrika Kapstadt, Südafrika	SA Züchterrechtsbüro, Ministerium für Landwirtschaft, Bodenreform und ländliche Entwicklung	Präsentationen und Diskussionen über neue Verordnungsentwürfe für Züchterrechte	Industrie, Warengruppen, Forscher, DUS-Prüfer, Landwirtschaftsorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Regierungsbeamte und Patentanwälte ± 100 Teilnehmer
3. NUMPRO-Treffen [Hersteller von Kernmaterial]	14. Mai 2024	Pretoria, Südafrika	Zertifizierungsdienst für Kartoffeln	Bericht über die Züchterrechtsstatistiken für Kartoffelsorten	Südafrikanische Kartoffelindustrie ± 60 Teilnehmer
4. Arbeitstagung über das südafrikanische Züchterrechtssystem an der Universität von Limpopo	15. Mai 2024	Universität von Limpopo	SA Züchterrechtsbüro, Ministerium für Landwirtschaft, Bodenreform und ländliche Entwicklung	Vorstellung von Züchterrechts- und DUS-Tätigkeiten und -Verfahren für Studenten der Pflanzenzüchtung	±100 Studenten 3 Lehrbeauftragte 2 PBR-Beamte 1 DUS-Prüfer 1 Genbank-Wissenschaftler

[Anlage II folgt]

I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen

Aufgrund des Sanktionsdrucks auf Belarus im Agrarsektor, einschließlich der Durchführung der Wertprüfung und der DUS-Prüfung sowie im Bereich der Züchterrechte, erhielt Belarus vom CPVO eine offizielle Ablehnung, da das CPVO von der Europäischen Kommission die Anweisung erhielt, daß die DUS-Berichte nicht an die Sortenschutzbehörde von Belarus gesandt werden sollen. Infolgedessen wird das CPVO nicht in der Lage sein, Belarus die angeforderten beglaubigten Kopien [unten] zur Verfügung zu stellen, was einen Verstoß gegen die Kooperationsbestimmungen gemäß dem Grundlegendokument UPOV TGP/5 Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung darstellt.



CPVO
Community Plant Variety Office

**State Inspection for Testing and Protection
of Plant Varieties of the Republic of Belarus**
90/1 Kazintsya str.
BY - 220108 Minsk
BELARUS

Sent by e-mail: sortpatent@mail.ru; belsort@mail.ru

Angers, 1 July 2024

Subject: **International cooperation in Variety Testing**
Ref.: JM-gg/24-09424

Dear Mrs. Siamashka,

Further to your last request for DUS results, please find enclosed the CPVO answer-form concerning the following plant variety:

CPVO file number	Species	Your Reference	Breeder's reference	Denomination
2018/2023	<i>Malus domestica</i> (Suckow) Borkh.	110/1	gs 62	'Sunspark'

The CPVO got instructions from the European Commission that DUS reports shall not be sent to the Belarus Plant Variety Protection authority.

Consequently, the CPVO will not be able to provide you with the requested certified copies.

For the Community Plant Variety Office,
Yours sincerely,

Ghislaine GUILBERT
Plant Variety Expertise Unit
guilbert@cpvo.europa.eu
Phone: +33 (0)2 41 25 64 39

3 boulevard Maréchal Foch - CS 10121 - 49101 ANGERS CEDEX 2 - FRANCE - Tel. +33 (0)2 41 25 64 00 - Fax +33 (0)2 41 25 64 10 - cpvo@cpvo.europa.eu - www.cpvo.europa.eu

Служба на Общността за опазване на сортите • Oficina Comunitaria de Variedades Vegetales • Odrůbový úřad Společenství • EF-Sortensmyndigheden • Gemeinschaftliches Sortenamt • Ühenduse Sordiamet • Κοινωτικό Γραφείο Φυτικών Ποικιλιών • Community Plant Variety Office • Office communautaire des variétés végétales • Úřad Zjednice za zaštitu biljnih sorti • Ufficio comunitario delle varietà vegetali • Kopienas Augu šķirņu birojs • Bendrijos augalų veislių tarnyba • Közösségi Növényfajta-hivatal • L-Ufficio Komunitarju dwar il-Varietajiet tal-Pjanti • Communautair Bureau voor plantensoorten • Wspólnotowy Urząd Ochrony Odmian • Instituto Comunitário das Variedades Vegetais • Oficial Comunitar pentru Sorii de Plante • Urząd Spółczesna pro odmiany roślin • Urząd Skupności za roślinne sorte • Yhteisön kasvilajikeivasto • Geneskapens växtsortsmyndighet

Um diese Situation zu überwinden, änderte Belarus im Jahr 2024 das geltende Gesetz über Patente für Pflanzensorten sowie die Nebengesetze.

ЗАКОН РЕСПУБЛИКИ БЕЛАРУСЬ 13 апреля 1995 г. N 3725-XII

О ПАТЕНТАХ НА СОРТА РАСТЕНИЙ

(в ред. Законов Республики Беларусь от 04.01.2014 N 108-З,
от 18.12.2019 N 275-З, от 09.01.2023 N 243-З)

1.2 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (erfolgt oder geplant)

Keine Änderungen.

1.3 Rechtsprechung

Der belarussischen Behörde (SE "State Inspection for Testing and Protection of Plant Varieties") sind keine derartigen Fälle bekannt.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Abschluss neuer Vereinbarungen (abgeschlossen, in Arbeit oder geplant)
- Änderung bestehender Vereinbarungen (abgeschlossen, in Arbeit oder geplant)

Aufgrund der offiziellen Weigerung des CPVO, Belarus DUS-Berichte zur Verfügung zu stellen, was einen Verstoß gegen die Kooperationsbestimmungen gemäß dem Grundlagendokument UPOV TGP/5 "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung" darstellt, hat Belarus die Gelegenheit verloren, vom CPVO DUS-Berichte zu erhalten, die in unserem Land aufgrund ähnlicher agroklimatischer Bedingungen gefragt sind. Dementsprechend arbeitet die SE "Staatliche Inspektion für die Prüfung und den Schutz von Pflanzenzüchtungen" an Fragen des Abschlusses neuer Vereinbarungen mit anderen UPOV-Mitgliedern, einschließlich der Länder der GUS (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten).

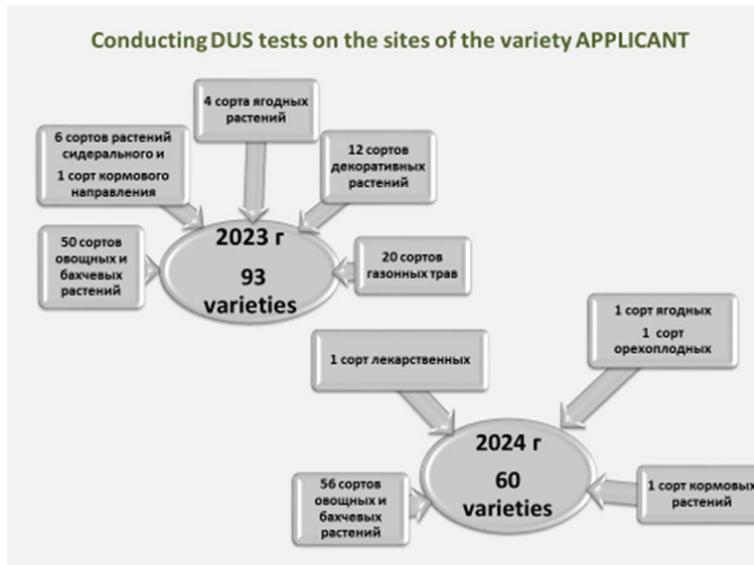
3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Änderungen in der Verwaltungsstruktur
- Änderungen der Büroverfahren und -systeme

In Verbindung mit den Änderungen, die derzeit im Gesetz über Patente für Pflanzensorten und in den Nebengesetzen entwickelt werden, und unter Berücksichtigung der Minimierung des Aufwands für den Anmelder, wird die Anmeldung eines Patents optimiert (weniger Dokumente werden benötigt)

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Um die Folgen des oben erwähnten Verstoßes des CPVO gegen die Vorschriften über die Zusammenarbeit gemäß dem Grundlagendokument UPOV TGP/5 Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung zu minimieren, weitet die SE "Staatliche Inspektion für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten" die DUS-Prüfung an den Standorten des ANTRAGSTELLERS aus.

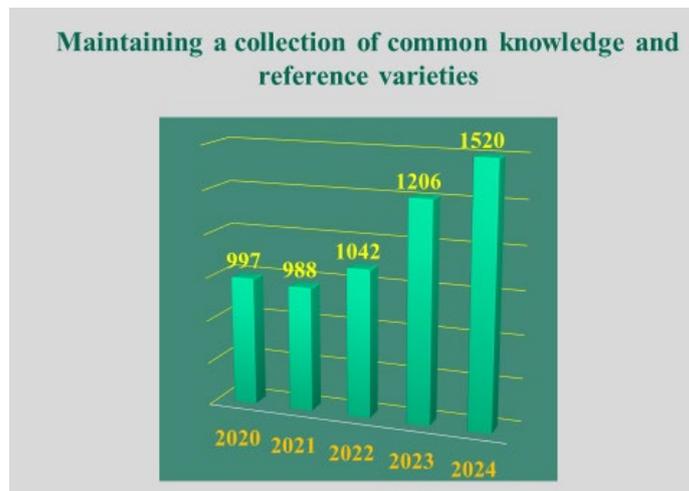


Zur Verbesserung der Qualität der DUS-Prüfung führt die SE "Staatliche Inspektion für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten" aktiv Fotokataloge der morphologischen Merkmale ein. Im Jahr 2024 wurde in Zusammenarbeit mit nationalen Züchtern ein FOTOKATALOG der wichtigsten morphologischen Merkmale von FRAGARIA L. entwickelt und in hoher Druckqualität veröffentlicht.

Dieser KATALOG wurde auch in das Sortenkontrollsystem von Belarus übernommen.



Zur Durchführung einer zuverlässigen DUS-Prüfung baute die "Staatliche Inspektion für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten" der SE weiterhin aktiv eine Sammlung allgemein bekannter Sorten und Vergleichssorten aus nationaler und ausländischer Züchtung auf und lagerte sie in einem Sammlungslager mit kontrollierter Umgebung.

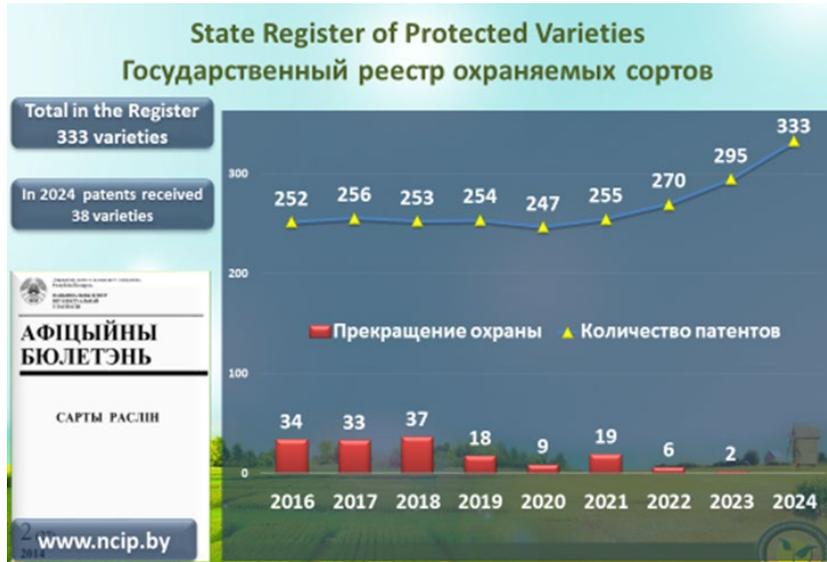


5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Titel der Aktivität	Datum	Standort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Länder/Organisationen (Anzahl der Teilnehmer aus jedem Land)	Kommentare
1. DUS-Ausbildungslehrgang	10-15 März 2024	Belarussische Landwirtschaftliche Akademie Belarus	SE "Staatliche Inspektion für die Prüfung und den Schutz von Pflanzenzüchtungen"	DUS-Ausbildung für DUS-Sachverständige aus Belarus	Belarus	Nützliche Zusammenarbeit, insbesondere praktische Ausbildung auf DUS-Flächen
2. Erfahrungsaustausch	27-28 März 2024	Russische Föderation	"Staatliche Kommission der Russischen Föderation für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen"	Erörterung der Strategie für die Entwicklung der Sortenprüfung gemäß den Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU) und des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).	Belarus Russische Föderation	Fruchtbare Zusammenarbeit
3. VCU- und DUS-Ausbildungslehrgang	17 - 22, Juni 2024	Belarus Minsk, Prüfstelle Molodechno, Teststation Vileyka, Zhodino	SE "Staatliche Inspektion für die Prüfung und den Schutz von Pflanzenzüchtungen"	- die Umsetzung des Kooperationsprogramms im Bereich der staatlichen Sortenprüfung und des Patentschutzes von Pflanzensorten zwischen der Staatlichen Kommission für die Sortenprüfung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen der Republik Kasachstan und dem Staatlichen Inspektorat für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten der Republik Belarus für den Zeitraum 2021-2025 und das Protokoll der achtzehnten Tagung der zwischenstaatlichen Kommission für Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Belarus und Kasachstan - ein Ausbildungsseminar auf dem Gebiet der staatlichen Sortenprüfung und der Prüfung von Pflanzensorten	Belarus Kasachstan	Fruchtbare Zusammenarbeit Nützliche Ausbildung, insbesondere praktische Ausbildung an DUS-Parzellen
4. VCU- und DUS-Ausbildungslehrgang	15-20 Juli 2024	Belarus, Minsk, Prüfstation Gorki	SE "Staatliche Inspektion für die Prüfung und den Schutz von Pflanzenzüchtungen"	-Umsetzung des Protokolls der zehnten Sitzung der Gemeinsamen Zwischenstaatlichen Kommission für bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Republik Belarus und der Republik Usbekistan - ein Ausbildungsseminar auf dem Gebiet der staatlichen Sortenprüfung und der Prüfung von Pflanzensorten	Belarus, Usbekistan	Fruchtbare Zusammenarbeit Nützliche Ausbildung, insbesondere praktische Ausbildung an DUS-Parzellen

II. ANDERE ENTWICKLUNGEN, DIE FÜR DIE UPOV RELEVANT SIND

Die Zahl der Patente für Pflanzensorten im Zusammenhang mit der Modernisierung der DUS-Prüfung und die Zahl der Lizenzvereinbarungen für die Vermehrung geschützter Pflanzensorten nimmt ständig zu.



Die Mitarbeiter der SE "Staatliche Inspektion für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten" nutzen die PLUTO-Datenbank für Pflanzensorten aktiv bei ihrer Arbeit. Am 25. März 2024 steuerte Belarus Daten bei: 7280 Gesamtzahl der Datensätze.

Authority	File name	Latest contribution date	Total number of records per file
BY	BY20240325.xlsx	2024-03-25	7280

Im Jahr 2024 wurde Sachverständigen der SE "Staatliche Inspektion für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten" das internationale UPOV-Zertifikat für Sortenschutz (UPOV-Sortenschutzzertifikat) verliehen. Die Inhaber des UPOV-Sortenschutzzertifikats weisen nach, daß sie eine bestimmte Anzahl Lehrgänge besucht und an Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen und dessen Anleitung, dem Betrieb eines Sortenschutzamtes und der Prüfung von Anträgen, einschließlich der DUS-Prüfung, teilgenommen haben.



Im Jahre 2024 nahmen Sachverständige der SE "Staatliche Inspektion für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten" aktiv an der WIPO-Sommerschule teil und legten auch einen Bericht über den "Rechtsschutz von Pflanzensorten in der Republik Belarus" in den Vorschriften für die Abhaltung der WIPO-Sommerschule über geistiges Eigentum vor, die von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Abteilung IV Sonstige geistige Rechte, zusammen mit dem Nationalen Zentrum für geistiges Eigentum (NCIP), dem Staatlichen Ausschuß für Wissenschaft und Technik der Republik Belarus (SCST) und der Nationalbibliothek von Belarus veranstaltet wurde.

**ЦЕНТР ПОДДЕРЖКИ
ТЕХНОЛОГИЙ
И ИННОВАЦИЙ**

- доступ к патентным базам данных;
- обучение проведению патентного поиска;
- консультации в сфере интеллектуальной собственности.

**ПРЕИМУЩЕСТВА
СОЗДАНИЯ ЦПТИ:**

- статус участника международного проекта Всемирной организации интеллектуальной собственности (ВОИС);

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

CHINA

AKTIVITÄTEN ZUR FÖRDERUNG DES SORTENSCHUTZES

Titel der Aktivität	Datum	Standort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Länder/Organisationen (Anzahl der Teilnehmer aus jedem Land)
1. Die Ausbildung I über die Verbesserung der Fähigkeit des Sortenschutzes und der DUS-Prüfung im Jahre 2023	2. bis 5. Juli 2023	Stadt Dali, Provinz Yunnan	Entwicklungszentrum für Wissenschaft und Technologie, Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten, VR China	Erfüllung der Anforderungen von Züchtern von Forschungsinstituten, Universitäten und Saatgutunternehmen, die die DUS-Prüfung selbst durchführen, und Verbesserung der Fähigkeit zur DUS-Prüfung und zum Sortenschutz unter den neuen Bedingungen	125 chinesische Auszubildende
2. Die Ausbildung II über die Verbesserung der Fähigkeit des Sortenschutzes und der DUS-Prüfung im Jahre 2023	Oktober 15-19, 2023	Tianjin Stadt	Entwicklungszentrum für Wissenschaft und Technologie, Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten, VR China	Erfüllung der Anforderungen von Züchtern von Forschungsinstituten, Universitäten und Saatgutunternehmen, die die DUS-Prüfung selbst durchführen, und Verbesserung der Fähigkeit zur DUS-Prüfung und zum Sortenschutz unter den neuen Bedingungen	Über 90 chinesische Auszubildende
3. Maßnahmen zur Förderung der Rechte des geistigen Eigentums und ihrer Nutzung in der Saatgutindustrie (2023)	21. September 2023	Stadt Xuzhou, Provinz Jiangsu	Entwicklungszentrum für Wissenschaft und Technologie, Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten, VR China, in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung von Xuzhou	Verbesserung der Umsetzung des neuen Saatgutgesetzes, Vorantreiben des praktikablen EDV-Systems, Stärkung der Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen im Bereich der Saatgutindustrie mit dem Ziel, diese zu beleben und die Umsetzung innovativer Errungenschaften in der Pflanzenzucht zu fördern	Über 300 chinesische Teilnehmer
4. Der Ausbildungslehrgang über die Verbesserung der Fähigkeit zum Sortenschutz und zur DUS-Prüfung	21. bis 26. Juli 2027	Stadt Lijiang, Provinz Yunnan	Ausschuss für den Schutz von Pflanzenzüchtungen, Nationaler Saatgutverband Chinas	Erfüllung der Anforderungen von Züchtern von Forschungsinstituten, Universitäten und Saatgutunternehmen, die die DUS-Prüfung selbst durchführen, und Verbesserung der Fähigkeit zur DUS-Prüfung und zum Sortenschutz unter den neuen Bedingungen	160 chinesische Auszubildende

ANDERE FÜR DIE UPOV RELEVANTE ENTWICKLUNGEN

China führte zusammen mit dem Verbandsbüro das Programm für die Verwendung der chinesischen Sprache in der UPOV durch. Der Bericht über das Programm für die Verwendung der chinesischen Sprache in der UPOV wird ausführlichere Entwicklungen enthalten.

[Anlage IV folgt]

I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen

Ab dem 1. Januar 2024 sind 85 % der Anmeldegebühr für den Sortenschutz bei elektronischer Einreichung zu entrichten (Artikel 115/O (1b), GESETZ XXXIII VON 1995 ÜBER DEN SCHUTZ VON ERFINDUNGEN DURCH PATENTE).

1.2 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (erfolgt oder geplant)

Keine Änderungen. Nach den geltenden Vorschriften erstreckt sich der Sortenschutz auf alle Pflanzengattungen und -arten.

1.3 Rechtsprechung

Keine Angaben.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Keine Änderungen. Gemäß Artikel 114/R Absätze 3 und 4 des Patentgesetzes können die Ergebnisse der von einer zuständigen ausländischen Behörde durchgeführten experimentellen Prüfung (DUS-Prüfungsbericht) mit Zustimmung dieser Behörde berücksichtigt werden. Die Kosten der experimentellen Prüfung sind vom Anmelder zu tragen. Daher unternahm das Ungarische Amt für geistiges Eigentum (HIPO) Schritte zum Abschluß von Vereinbarungen mit nationalen und regionalen Ämtern über die Übersendung von Berichten über die technische DUS-Prüfung vom entsprechenden Amt an das HIPO.

Das ungarische Amt für geistiges Eigentum schloß Vereinbarungen über die Übermittlung von Berichten über die technische DUS-Prüfung mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO), mit dem Bundessortenamt (Deutschland) sowie mit dem Ausschuss für Züchterrechte des Ministeriums für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität (Königreich der Niederlande).

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Änderungen. Das HIPO ist befugt, den Schutz für Pflanzensorten zu erteilen. Im nationalen System ist das HIPO für die Prüfung der Neuheit, der Bezeichnung und der Einheitlichkeit sowie für die Registrierung von Pflanzensorten zuständig. Das Nationale Amt für die Sicherheit der Lebensmittelkette ist für die biologische Prüfung (DUS-Prüfung) zuständig.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Die technische Prüfung wird vom Nationalen Amt für die Sicherheit der Lebensmittelkette durchgeführt.

[Anlage V folgt]

NEUSEELAND

I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Sortenschutzgesetz 2022 ist in Kraft und sieht die in UPOV 91 dargelegten Rechte vor. Obwohl Neuseeland der UPOV 91 nicht beigetreten ist, bleibt es Mitglied nach UPOV 78.

Das Sortenschutzgesetz 2022 ist nicht rückwirkend, und alle Anträge und erteilten Rechte für Sorten, die vor dem 24. Januar 2023, dem Tag des Inkrafttretens des Sortenschutzgesetzes 2022, eingereicht wurden, unterliegen weiterhin dem früheren Sortenschutzgesetz von 1987.

Das Sortenschutzgesetz 2022 erkennt die Verpflichtungen gemäß den Grundsätzen des Vertrags von Waitangi an und respektiert sie, indem es die kaitiaki-Beziehungen zu einheimischen und nicht einheimischen Arten von Bedeutung schützt. Unterabschnitt 3 von Teil 5 des Sortenrechtsgesetzes 2022 sieht zusätzliche Verfahren vor und beinhaltet die Einrichtung des Māori-Sortenausschusses. Der Ausschuss befindet sich derzeit im Aufbau und wird seine Arbeit aufnehmen, wenn Teil 5 im November 2024 in Kraft tritt.

Die erste Erteilung im Rahmen des Sortenschutzgesetzes 2022 erfolgte am 2. Februar 2024 für die Sorte Lilium 'Strong Love'.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Neuseeland erwirbt gemäß den allgemeinen Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens weiterhin nach Bedarf Prüfungsberichte von den Verbandsstaaten. Neuseeland stellt auf Ersuchen einer ausländischen Sortenschutzbehörde kostenlos einen Prüfungsbericht zur Verfügung. Im Jahr 2023 wurden fünfzehn (15) ausländische Prüfberichte für neuseeländische Rechtsentscheidungen verwendet und fünfzehn (15) Prüfberichte an ausländische Sortenschutzbehörden übermittelt.

Neuseeland beabsichtigt, dem e-PVP der UPOV beizutreten und wird das Modul für den Austausch von Testberichten nutzen. Neuseeland nahm im Mai 2024 an einer Testübung teil und freut sich auf die künftige Nutzung des Moduls, sobald dieses verfügbar ist.

Neuseeland wurde vom ostasiatischen Sortenschutzforum eingeladen, als Beobachter an der Entwicklung von e-PVP Asia teilzunehmen. e-PVP Asia ist eine vom Forum unterstützte Initiative zur Entwicklung eines regionalen Ansatzes für die Nutzung der e-PVP-Instrumente der UPOV in potentiellen UPOV-Verbandsstaaten in Südostasien. Neuseeland hat an zwei virtuellen Sitzungen des Forums teilgenommen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Haushaltsjahr vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 wurden 125 Anträge auf Erteilung von Sortenschutz angenommen (27 % mehr als im Vorjahr), 93 Erteilungen erteilt (8 % weniger als im Vorjahr) und 116 Erteilungen beendet (60 % mehr als im Vorjahr). Am 30. Juni 2024 gab es 1293 gültige Erteilungen, was einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.

Das Amt für geistiges Eigentum Neuseelands (IPONZ) hat mit einer Überprüfung der im Sortenschutzgesetz 2022 festgelegten Gebühren begonnen. Eine öffentliche Anhörung zu den Gebühren ist für Ende 2024 geplant, und eine überarbeitete Gebührenordnung wird voraussichtlich Mitte 2025 in Kraft treten.

Eine Studie zur Ermittlung des wirtschaftlichen, innovativen und gemeinwohlorientierten Wertes des Sortenschutzes in Neuseeland wurde Ende 2023 abgeschlossen und im März 2024 veröffentlicht. In der Studie wurden Daten und Informationen über die Auswirkungen des Sortenschutzes gesammelt, und die Ergebnisse werden für die künftige Entwicklung des Systems verwendet.

Der Bericht ist verfügbar unter [Plant Variety Rights: Wirtschaftlicher Nutzen und Gemeinwohl \(iponz.govt.nz\)](https://iponz.govt.nz)

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Zum 1. Juli 2024 befinden sich 363 Sorten in der Prüfung, was einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Die durchschnittliche Dauer der Antragstellung für Sorten, die nicht zu den holzigen Arten gehören, beträgt zwei (2) Jahre und für holzige Arten vier (4) Jahre.

Eine ständige Zahl von Anträgen für Sorten von Wegerich (*Plantago lanceolata* L.) und Zichorie (*Cichorium intybus* L.) zur Verwendung als Futterpflanzen hat die Ausarbeitung nationaler Prüfungsrichtlinien und die Anpassung bestehender UPOV-Prüfungsrichtlinien erforderlich gemacht. Die UPOV-Prüfungsrichtlinie für Zichorie wurde für bestimmte Sortentypen ausgearbeitet, wird jedoch auf nationaler Ebene für verschiedene Sortentypen verwendet. Die nationalen Änderungen der Merkmale können zur Prüfung auf breiterer UPOV-Ebene vorgeschlagen werden, damit die UPOV-Prüfungsrichtlinie für Zichorie Merkmale und Ausprägungsstufen enthält, die für Futtersorten besser geeignet sind. Die Erweiterung des Spektrums der Arten für die Verwendung als Futtermittel wird wahrscheinlich durch das Ziel der Industrie beeinflusst, die Methanproduktion in der Viehzucht zu reduzieren.

Die erste DUS-Prüfung in Neuseeland für eine Sorte des Rochefort-Pilzes (*Penicillium roqueforti* Thom.) wird später im Jahr 2024 durchgeführt werden. Der Antrag erforderte beträchtliche Untersuchungen hinsichtlich der Methode der DUS-Prüfung und der Identifizierung ähnlicher Sorten. Die Zusammenarbeit mit dem Züchter war bei der Entwicklung der DUS-Prüfung und bei der Gesamtprüfung von großer Bedeutung.

[Anlage VI folgt]

Zeitraum: 1. September 2023 - 30. August 2024

I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Gesetz vom 26. Juni 2003 über den Rechtsschutz von Pflanzensorten (konsolidierter Text: ABl. von 2021, Punkt 213) bildet die Rechtsgrundlage für das nationale Züchterrechtsschutzsystem in Polen.

Das polnische Sortenschutzgesetz stützt sich auf die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Seit dem 1. November 2000 sind alle Pflanzengattungen und -arten in Polen züchterrechtlich schutzfähig.

Hinsichtlich der Gebühren ist die Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 17. Februar 2004 über die Gebührensätze für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung des Züchterrechtsschutzes, die DUS-Prüfung sowie für die Erteilung und Aufrechterhaltung der ausschließlichen Rechtstitel (ABl. Nr. 60 von 2004, Punkt 567; ABl. von 2015, Punkt 2166) in Kraft.

Polen wurde am 11. November 1989 Mitglied der UPOV und trat der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens am 15. August 2003 als vierundzwanzigster Staat bei.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Forschungszentrum für Zuchtsortenprüfung (COBORU) in Słupia Wielka setzt seine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der technischen Prüfung mit verschiedenen Ländern fort.

Wir haben bilaterale Vereinbarungen über die DUS-Prüfung mit der Tschechischen Republik, Ungarn und der Slowakei unterzeichnet. Einseitige Vereinbarungen mit Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowenien und der Ukraine sind in Kraft.

Im Berichtszeitraum führte Polen die DUS-Prüfungen für die Behörden folgender Länder durch: Österreich (7 Sorten), Belgien (1 Sorte), Kroatien (5 Sorten), Tschechische Republik (6 Sorten), Dänemark (8 Sorten), Estland (8 Sorten), Finnland (1 Sorte), Frankreich (1 Sorte), Deutschland (1 Sorte), Ungarn (19 Sorten), Lettland (13 Sorten), Litauen (85 Sorten), Norwegen (3 Sorten), Niederlande (Königreich) (4 Sorten), Slowakei (1 Sorte), Slowenien (5 Sorten), Schweden (1 Sorte), Schweiz (26 Sorten), Vereinigtes Königreich (6 Sorten) sowie für das CPVO (65 Sorten).

Diese Prüfungen wurden für die verschiedenen Arten von Nutzpflanzen (161 Sorten), Gemüsepflanzen (30 Sorten), Zierpflanzen (44 Sorten) und Obstpflanzen (31 Sorten) durchgeführt.

Insgesamt wurden 266 Sorten als Auftragsarbeit für die oben genannten Behörden geprüft.

Wie in den Vorjahren übernahmen einige Behörden, nämlich Österreich, Bosnien-Herzegowina, Kanada, das CPVO, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Frankreich, Irland, Japan, Litauen, Norwegen, Rumänien, Serbien, Slowenien, die Schweiz, die Türkei und das Vereinigte Königreich, die Ergebnisse der technischen Prüfung vom COBORU, um ihre Entscheidungen auf ihre eigenen Verfahren zu stützen.

Polen beteiligte sich aktiv an der Ausarbeitung der technischen Protokolle auf den vom CPVO organisierten Tagungen.

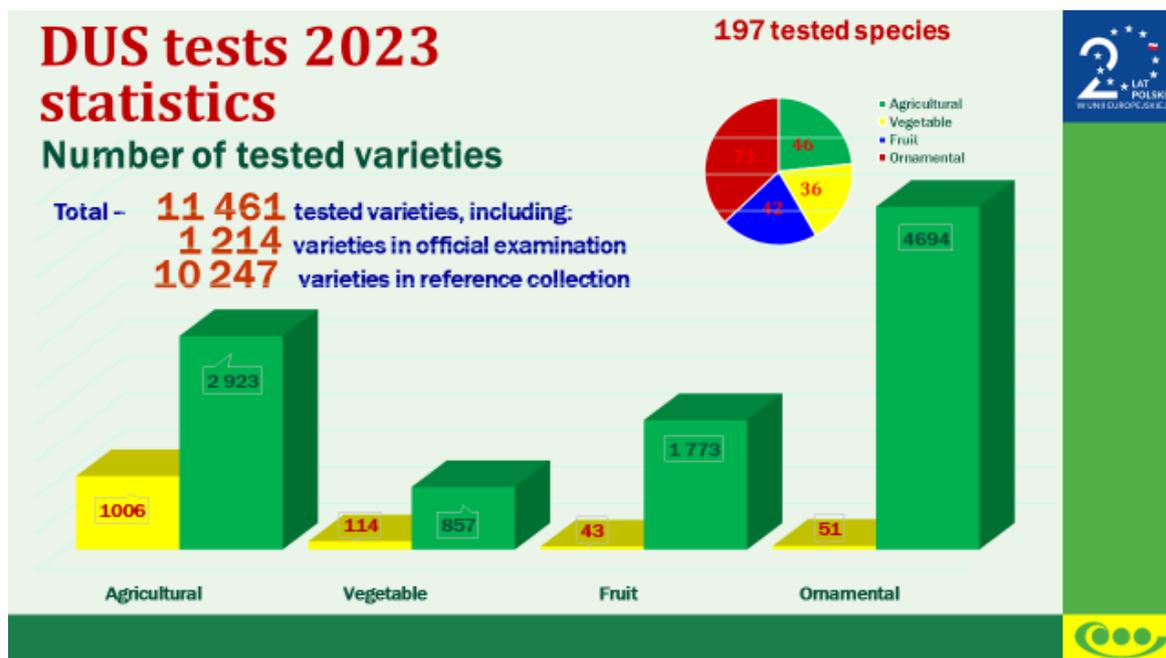
3. und 4. Situation in den administrativen und technischen Bereichen

Die Sortenprüfungstätigkeit des COBORU auf dem Gebiet der DUS-Prüfung wird in 13 verschiedenen, über das ganze Land verteilten Versuchsstationen für die Sortenprüfung durchgeführt.

Im Jahr 2023 wurden 11 461 Sorten innerhalb von 197 Pflanzenarten geprüft (darunter 10 247 Sorten in der lebenden Vergleichssammlung und 1214 Kandidatensorten).

Die Zahl der in Polen geprüften Sorten je Pflanzensektor ist in der nachstehenden Grafik dargestellt.

Anzahl der Sorten in der DUS-Prüfung im Jahr 2023



Im Jahr 2023 gingen beim COBORU insgesamt 159 Anträge auf Erteilung nationaler Züchterrechte ein, was einen Anstieg um 43 Anträge im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.

Vom 1. Januar bis 30. August 2024 wurden 86 neue Anträge auf Erteilung nationaler Züchterrechte eingereicht, darunter 44 inländische und 42 ausländische. Diese Zahl ist um 5 Anträge höher als die im vorhergehenden Berichtszeitraum beobachtete (81).

Im Jahr 2023 erteilte der Direktor des COBORU 56 nationale Schutztitel (9 Titel weniger als im Jahr 2022). Ende 2023 waren 1310 nationale Züchterrechtstitel in Kraft, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 7 Sorten bedeutet.

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. August 2024 wurden 70 nationale Züchterrechtsschutztitel erteilt. Insgesamt sind in Polen 1329 Sorten geschützt (Stand: 30. August 2024).

Einzelheiten zu den Statistiken sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

In der Spalte "Erloschene Schutztitel" sind 28 Sorten enthalten, für die im Berichtszeitraum die nationalen Züchterrechte abgelaufen sind.

Pflanzenarten	Beantragte Züchterrechte 1.01. - 30.08.2024			Erteilte Züchterrechte 1.01. - 30.08.2024			Erloschene Schutztitel	Zum 30.08.2024 gültige Schutztitel
	Inland	Ausland	Insgesamt	Inland	Ausland	Insgesamt		
Landwirtschaftliche Arten	29	13	42	38	4	42	36	739
Gemüsearten	0	0	0	2	1	3	3	212
Zierarten	15	27	42	9	2	11	6	255
Obstarten	0	2	2	11	3	14	6	123
Insgesamt	44	42	86	60	10	70	51	1329

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Vertreter aus Polen nehmen regelmäßig an den Tagungen der UPOV-Organe und an den Technischen Arbeitsgruppen der UPOV teil.

Außerdem nehmen polnische Vertreter an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das CPVR der GD SANTE in Brüssel sowie an den Sitzungen des CPVO-Verwaltungsrates teil.

Während des Berichtszeitraums wurden die UPOV-Fernlehrgänge: "Einführung in das UPOV-Sortenschutzsystem nach dem UPOV-Übereinkommen" (DL-205), "Verwaltung der Züchterrechte" (Teil A des Lehrgangs DL-305: Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten) und "DUS-Prüfung (Teil B des Lehrgangs DL-305: Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten)" wurden von achtundzwanzig COBORU-Sachverständigen oder -Spezialisten erfolgreich abgeschlossen.

Veröffentlichungen

Alle zwei Monate gibt das COBORU das *polnische Amtsblatt für Züchterrechte und die Nationale Liste* (Diariusz) heraus, das Einzelheiten über den nationalen Züchterrechtsschutz und die nationalen Listensysteme enthält.

Die Liste der durch nationale Züchterrechte geschützten Sorten (einschließlich vorläufiger Züchterrechte) zum 30. Juni 2024 wurde in der dritten Nummer des *polnischen Amtsblattes für Züchterrechte und die nationale Liste*, d. h. Nr. 3(182)2024, veröffentlicht.

Das Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Website unter der Rubrik: *Veröffentlichungen*.

Außerdem unterhält und aktualisiert das Forschungszentrum für Zuchtsortenprüfung systematisch eine Homepage www.coboru.gov.pl, die die offiziellen Informationen über Sortenschutzangelegenheiten in Polen enthält.

Während des Berichtszeitraums war das COBORU an den folgenden Werbemaßnahmen beteiligt:

Titel der Aktivität	Datum	Standort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Länder/Organisationen (Anzahl der Teilnehmer aus jedem Land)
LiveSeeding Konferenz zur ökologischen Saatgutpolitik	29.09.2023	Poznań, Polen	Konsortium LiveSeeding	Konferenz zur ökologischen Saatgutpolitik	PL: 20 Insgesamt: 60
"100. Jahrestag der Gründung des Nationalen Sortenschutzes der Ukraine"	29.09.2023	online	Ukrainisches Institut für Sortenprüfung	Internationale Zusammenarbeit UA-PL	PL: 1 Insgesamt: 150
Twining-Projekt-Treffen: UA 19 ENI HE 01 20 für die Ukraine	10.11.2023	Ślupia Wielka/ Poznań, Polen	COBORU, GIORIN	Internationale Zusammenarbeit UA-PL	PL: 5 UA: 5
Treffen von Vertretern der zuständigen Behörden aus Polen, Estland, Litauen und Lettland	13.12.2023	Białystok, Polen	COBORU	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Durchführung von Sortenprüfungen durch das COBORU DUS zugunsten der Behörden der baltischen Staaten	PL:5 EE:4 LV: 2 LT: 2
IPM ESSEN 2024	23-26.01. 2024	Essen, Deutschland	IPM	Förderung von PVP und Variety Offices	PL: 8 DE:5 NL:6 FR:2 CPVO:1 Insgesamt:36.000 Besucher

II. ANDERE ENTWICKLUNGEN, DIE FÜR DIE UPOV RELEVANT SIND

Die *Polnische Nationale Liste der landwirtschaftlichen Pflanzensorten*, die *Polnische Nationale Liste der Gemüsepflanzensorten* und die *Polnische Nationale Liste der Obstpflanzensorten* wurden im Mai 2024 herausgegeben. Diese amtlichen Listen sowie die aktualisierten Sortenlisten sind auch unter folgender Adresse verfügbar: www.coboru.gov.pl

REPUBLIK MOLDAU

I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen
Keine Änderungen.

1.2 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (erfolgt oder geplant)
Gemäß dem Gesetz Nr. 39-XVI/2008 über den Schutz von Pflanzensorten werden die Sorten aller botanischen Gattungen und Arten, einschließlich der Hybriden zwischen Gattungen und Arten, geschützt.

1.3 Rechtsprechung
Es gibt keinen Präzedenzfall in Bezug auf den Schutz der Züchterrechte.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Nutzung des bestehenden DUS-Berichts, der von:

- CPVO
- GEVES, FR
- Bundessortenamt, DE
- Naktuinbouw, NL

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Änderungen in der Verwaltungsstruktur: Keine Änderungen.
- Änderungen bei den Büroverfahren und -systemen: Keine Änderungen.

Änderungen im Verfahrens- und Schutzsystem

Es wurden vier (4) nationale Testrichtlinien entwickelt für:

- *Prunus tomentosa* Thunb. - MTG/27/1
- *Thymus × citriodorus* (Pers.) Schreb - MTG/28/1
- *Galega orientalis* Lam. - MTG/29/1
- *Helichrysum italicum* (Roth) Gussone - MTG/30/1

Statistik

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023:

- Es sind 17 Bewerbungen eingegangen;
- Es wurden 32 Entscheidungen über die Erteilung von Sortenpatenten angenommen;
- Es wurden 24 Sortenpatente erteilt.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Keine Änderungen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das AGEPI unterhält regelmäßig die Website www.agepi.gov.md, auf der die nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sortenschutzes sowie die Antragsformulare für ein Sortenpatent und nützliche damit zusammenhängende Informationen für Antragsteller und Züchter in rumänischer, russischer und englischer Sprache abgerufen werden können.

Informationsmaterial über den Sortenschutz wird im Rahmen der verschiedenen von AGEPI organisierten oder an AGEPI beteiligten Aktivitäten wie Seminaren, Sensibilisierungskampagnen und Ausstellungen verteilt.

Seit 2016 ist die Republik Moldau, vertreten durch AGEPI, ein teilnehmendes Mitglied des UPOV-Projekts zur Entwicklung eines elektronischen Antragsformulars UPOV PRISMA. Die entsprechenden Informationen über das Verfahren zum Schutz von Pflanzensorten unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars UPOV PRISMA sind auf der Website www.agepi.gov.md abrufbar.

[Anlage VIII folgt]

ANLAGE VIII

VEREINIGTES KÖNIGREICH

I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen

Es gibt nichts zu berichten.

1.2 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (erfolgt oder geplant)

Das Vereinigte Königreich hat die Arbeiten zur Verlängerung der Geltungsdauer der Züchterrechte für die Art Spargel und die Artengruppen Blumenzwiebeln, holzige Kleinfrüchte und holzige Zierpflanzen von 25 auf 30 Jahre fortgesetzt. Diese Arbeiten werden voraussichtlich frühestens im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

1.3 Rechtsprechung

Es gibt nichts zu berichten.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Ein Entwurf eines Kooperationsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und Japan ist in Arbeit.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Änderungen in der Verwaltungsstruktur
- Änderungen der Büroverfahren und -systeme

Die britische Regierung erhebt für viele öffentlich bereitgestellte Güter und Dienstleistungen Gebühren. Der Standardansatz besteht darin, die Gebühren so festzulegen, dass sie die vollen Kosten der Leistungserbringung decken, und diese Gebühren regelmäßig zu überprüfen (je nach Bedarf entweder jährlich oder alle zwei Jahre). Auf diese Weise wird der allgemeine Steuerzahler von den Kosten entlastet, so dass sie von den Nutzern einer Dienstleistung angemessen getragen werden. Dies führt zu einer gerechteren Verteilung der öffentlichen Mittel und ermöglicht geringere öffentliche Ausgaben und eine niedrigere Kreditaufnahme.

Die Dienstleistungen im Bereich Pflanzensorten und Saatgut arbeiten nach diesem Grundsatz der vollen Kostendeckung. Die Gebühren für Pflanzensorten und Saatgut werden regelmäßig überprüft und angepasst, um eine Unter- oder Überdeckung der Kosten zu vermeiden.

Gebührenänderungen wurden ab 1. Juni 2024 sowohl für die Dienstleistungen Sorteneintragung und Züchterrechte (VL/PBR) in Großbritannien/Nordirland (GB/NI) als auch für die Saatgutzertifizierung eingeführt. Diese Änderungen waren aufgrund der gestiegenen Inputkosten seit den letzten Gebührenänderungen notwendig.

Im Jahr 2025 wird das Sortenrechtsamt (PVRO) für das Vereinigte Königreich das UPOV-e-PVP-Verwaltungsmodul und das DUS-Berichtsaustauschmodul einführen. Diese neuen Module werden das UPOV PRISMA-Anwendungstool ergänzen, das das Vereinigte Königreich 2021 angenommen hat.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Das Vereinigte Königreich hat zwei aktive Forschungsprojekte zur Unterstützung der DUS-Prüfung, die vom Defra finanziert werden und sich mit der Entwicklung der Verwendung genetischer Marker und der Kombination mit der Mustererkennung der Künstlichen Intelligenz (KI) für die Verwaltung von Referenzsammlungen befassen. Das Vereinigte Königreich beabsichtigt, der UPOV im Jahr 2025 einen Bericht über die Projekte vorzulegen, zusammen mit Vorschlägen für die Verwendung des KI-Modells.

II. ANDERE ENTWICKLUNGEN, DIE FÜR DIE UPOV RELEVANT SIND

Der Genetic Technology (Precision Breeding) Act 2023 wurde im März letzten Jahres für England eingeführt. Das Gesetz regelt die Freisetzung in die Umwelt und die Vermarktung von Pflanzen und Tieren, die durch moderne biotechnologische Verfahren wie das Gen-Editing entwickelt wurden, während die genetischen Veränderungen auch auf natürlichem Wege oder durch herkömmliche Zuchtmethoden hätten entstehen können. Derzeit wird an den für die Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Rechtsakten gearbeitet, wobei die Präzisionszüchtung von Pflanzen Vorrang hat.

Das Gesetz über Gentechnik (Präzisionszüchtung) 2023 bringt vier wichtige politische Änderungen mit sich:

- a. Herausnahme von präzisionsgezüchteten Pflanzen und Tieren aus den für gentechnisch veränderte Organismen geltenden Vorschriften (mit Ausnahme der Vorschriften für Mikroben, organische Stoffe und Anwendungen in geschlossenen Systemen).
- b. Einführung von zwei Meldesystemen für Forschungs- und Vermarktungszwecke, bei denen Züchter und Forscher Meldungen machen müssen.
- c. Einführung eines verhältnismäßigen Regulierungssystems für die Vermarktung von präzisionsgezüchteten Tieren, um den Schutz der Tiere zu gewährleisten.
- d. Einführung eines neuen wissenschaftlich fundierten Zulassungsverfahrens für Lebens- und Futtermittel, die mit Hilfe von präzisionsgezüchteten Organismen entwickelt werden.

[Anlage IX folgt]

I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

- Sonstige Änderungen, auch in Bezug auf die Gebühren

Neue Gebühren im Zusammenhang mit Züchterrechten sind im Gesetz über Verwaltungsgebühren ("Amtsblatt der RS", Nr. 63/24) veröffentlicht, die seit dem 1. August 2024 in Kraft sind.

1.2 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (erfolgt oder geplant)

Alle Pflanzengattungen und -arten unterliegen dem Schutz nach dem Gesetz über den Schutz der Züchterrechte (Amtsblatt der RS, Nr. 41/2009 und 88/2011).

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Es gibt nichts zu berichten.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Änderungen in der Verwaltungsstruktur

In der Verwaltungsstruktur gab es keine Änderungen.

Das Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft - Direktion für Pflanzenschutz ist die zuständige Behörde für den Schutz der Züchterrechte in der Republik Serbien. Die Pflanzenschutzdirektion nimmt auch Aufgaben in folgenden Bereichen wahr: Schutz von Pflanzen gegen Schadorganismen; Zulassung und Kontrolle von Pflanzenschutz- und Pflanzenernährungsprodukten; Eintragung von Pflanzensorten in die nationale Liste; biologische Sicherheit (GVO); phytosanitäre Inspektionen. Innerhalb der Direktion für Pflanzenschutz nimmt die Gruppe für Sortenschutz und biologische Sicherheit Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Züchterrechte und die Erteilung von Züchterrechten sowie Aufgaben im Zusammenhang mit der biologischen Sicherheit (GVO) wahr.

- Änderungen der Büroverfahren und -systeme

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Von September 2023 bis September 2024 wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der Sortenprüfung und der Vorschläge des Sachverständigenrates für den Schutz von Züchterrechten, eines besonderen Fachgremiums des Ministeriums für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft - Direktion für Pflanzenschutz, Züchterrechte für 52 Pflanzensorten erteilt.

Serbien beteiligt sich am UPOV PRISMA PBR Application Tool.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Titel der Aktivität	Datum	Standort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit
Züchterrechtssystem in Serbien	12. Oktober 2023	Belgrad Republik Serbien	Behörde der Vereinigten Staaten für internationale Entwicklung (USAID) Botschaft der Niederlande (Königreich der Niederlande) in Belgrad, Serbien Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft der Republik Serbien AGRO Belgrad	Berry Business Forum Eine Fachkonferenz für die Erzeuger und Exporteure von frischen Beeren und die Mitglieder der Beerenindustrie in Serbien

[Anlage X folgt]

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen

Nach dem Bericht an den Rat im Jahr 2022 wurden die Rechtsvorschriften über den Sortenschutz in Singapur nicht geändert.

Die neueste Gesetzgebung in Singapur sieht wie folgt aus:

- Singapur Sortenschutzgesetz
- Singapur PVP-Regeln

1.2 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (erfolgt oder geplant)

Singapur hat seit dem 30. Juli 2014 den Schutz aller Pflanzengattungen und -arten zugelassen.

1.3 Rechtsprechung

Es gibt keine Aktualisierungen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Es gibt keine Aktualisierungen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Administrative Struktur

Die Verwaltungsstruktur wird nicht geändert.

Büroverfahren und -systeme

Elektronische Einreichung über IPOS Digital Hub: Mit Wirkung vom 23. November 2023 wird der Standardmodus, über den Parteien Dokumente für alle Anträge (mit Ausnahme eines Antrags auf Einsichtnahme in das Register gemäß Abschnitt 40 des Sortenschutzgesetzes) beim Registerführer einreichen, senden oder zustellen, über das elektronische Online-System ([IPOS Digital Hub](#)) erfolgen. Der Standardmodus für die Einreichung eines Antrags auf Einsichtnahme in das Register gemäß § 40 des Sortenschutzgesetzes wird weiterhin das [FormblattSG](#) sein.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Es gibt keine Aktualisierungen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Es gibt keine Aktualisierungen.

UKRAINE
(2023)

I. SORTENSCHUTZ

1. Zustand des Rechtssektors

Das Gesetz Nr. 2763-IX der Ukraine vom 16. November 2022 "über die Änderung bestimmter Gesetze der Ukraine zur Anpassung der Rechtsvorschriften im Bereich des Sortenschutzes und der Saat- und Pflanzgutproduktion an die Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union" wurde angenommen, worüber die UPOV vom Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine vom 10.05.2023 Nr. 21- 1331-06.1/12514 unterrichtet und mit einer Übersetzung versehen wurde.

Da das Gesetz auf der UPOV-Website (<https://upovlex.upov.int/en/legislation/profile/UA>) nicht zu finden ist, übersetzen wir das Gesetz erneut.

Verabschiedete Entschlüsse des Ministerkabinetts der Ukraine:

- vom 12. Dezember 2023 Nr. 1305 "Über die Genehmigung des Verfahrens zur Anforderung von Versuchsproben von Elternbestandteilen, die Bestandteile des Objekts der Sortenanmeldung sind";
- vom 4. August 2023 Nr. 813 "Über die Änderung des Beschlusses Nr. 1183 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 19. August 2002".

Angenommene Anordnungen der Minagropolicy:

- vom 31. August 2023 Nr. 1609 "Über die Genehmigung des Verfahrens zur Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung eines Sortenschutzanspruchs", eingetragen beim Justizministerium der Ukraine am 3. Oktober 2023 Nr. 1735/40791;
- vom 26. September 2023 Nr. 1710 "Über die Genehmigung des Verfahrens zur Bereitstellung amtlicher und experimenteller Proben von Pflanzgut der Sorte", eingetragen beim Justizministerium der Ukraine am 12. Oktober 2023 Nr. 1785/40841;
- vom 5. Juli 2023, Nr. 1344 "Über die Genehmigung des Verfahrens zur Durchführung der Sortenqualifikationsprüfung", eingetragen beim Justizministerium der Ukraine am 21. Juli 2023 unter der Nr. 1244/40300;
- vom 16. November 2023 Nr. 1981 "Über die Genehmigung des Verfahrens zur Durchführung von Sortierstudien vor der Eintragung", eingetragen beim Justizministerium der Ukraine am 9. Januar 2024 Nr. 45/41390.

Abgelaufen:

- Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine vom 19. September 2018 Nr. 756 "Über die Genehmigung des Verfahrens zur Anforderung von Mustern des Pflanzmaterials der Stammkomponenten des Antragsgegenstands";
- Verordnung der Staatlichen Behörde für den Schutz der Rechte an Pflanzensorten vom 12. März 2003 Nr. 3 2/139-- 43 "über die Genehmigung des Verfahrens für den Vertrieb einer Sorte in der Ukraine, an der das ausschließliche Recht des Inhabers nicht besteht", eingetragen im Justizministerium der Ukraine am 27. März 2003 Nr. 241/7562;
- Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaftspolitik vom 28. Mai 2003 Nr. 151 "über die Genehmigung der Verordnung über das Sortenschutzzertifikat", eingetragen im Justizministerium der Ukraine am 11. Juni 2003 Nr. 470/7791;
- Verordnung der Minagropolizei vom 28. Februar 2018 Nr. 110 "Über die Genehmigung der Regeln für die Erstellung und Einreichung von Anträgen für Pflanzensorten", eingetragen im Justizministerium der Ukraine am 5. Juli 2018 Nr. 781/32233.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die Ukraine hat im Jahr 2023 112 Berichte über die Ergebnisse der Feldforschung beim Europarat ausgetauscht. Die Ukraine nutzte die Berichte aus der Untersuchung bei der Generalversammlung der folgenden Länder: Slowakei, Österreich, Ungarn, Deutschland, Spanien, Frankreich, Rumänien.

3. Zustand des Verwaltungssektors

Seit 2020 ist das Minagropolicy ermächtigt, die zuständige Stelle für die Eintragung von Sortenschutzrechten in der Ukraine zu sein.

4. Zustand des technischen Sektors

4.1 Im Folgenden wurden Änderungen vorgenommen:

- "METHODEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER QUALIFIZIERUNGSPRÜFUNG VON PFLANZENSORTEN AUF EIGNUNG FÜR DEN ANBAU IN DER UKRAINE (Methoden zur Bestimmung der Qualitätsindikatoren für die pflanzliche Erzeugung)" (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft vom 27. November 2023, Nr. 2055);
- Methodik zur Bestimmung der Konformität von Sorten von Portugiesischem Kohl (*Brassica oleracea* L. var. *costata* DC.), Hirnkohl (*Brassica oleracea* L. convar. *acephala* (DC.) Alef. var. *medullosa* Thell.), Krauskohl (*Brassica oleracea* L. convar. *acephala* (DC.) Alef. var. *sabellica* L.), Blattgrünkohl (*Brassica oleracea* L. convar. *acephala* (DC.) Alef. var. *viridis* L.), Palmblattkohl (*Brassica oleracea* L. var. *palmifolia* DC.) Unterscheidungs-, Homogenitäts- und Beständigkeitskriterien (Erlass der Minagropolicy vom 01.12.2023 Nr. 2092);
- Methodik zur Bestimmung der Verträglichkeit von Sorten von Japanischem Kohl (*Brassica rapa* L. subsp. *nipposinica* (L. H. Bailey) Hanelt), Chinakohl × Japanischem Kohl (Hybriden zwischen *Brassica rapa* L. Emend. Metzg. ssp. *chinensis* (L.) Hanelt und *Brassica rapa* L. subsp. *nipposinica* (L. H. Bailey) Hanelt), Japanischer Kohl × Breitnasen-Kohl (Hybriden zwischen *Brassica rapa* L. subsp. *nipposinica* (L. H. Bailey) Hanelt und *Brassica rapa* L. subsp. *narinosa* (L. H. Bailey) Hanelt.) Japanischer Kohl × Rübe (Hybriden zwischen *Brassica rapa* L. subsp. *nipposinica* (L. H. Bailey) Hanelt und *Brassica rapa* L. subsp. *Rapa*) nach den Kriterien der Unterschiedlichkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Verordnung der Minagropolicy vom 01.12.2023 Nr. 2092);
- Methodik zur Bestimmung der Übereinstimmung von Sorten der Großblütigen Segge (*Koeleria macrantha* (Ledeb.) Schult.) und der Grauen Segge (*Koeleria glauca* (Spreng.) DC.) mit den Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Erlass der Minagropolicy vom 01.12.2023 Nr. 2092);
- Methodik zur Bestimmung der Übereinstimmung von Sorghum-Sorten (*Sorghum Moench*) mit den Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Erlass der Minagropolicy vom 01.12.2023 Nr. 2092).

4.2 Genehmigt:

- Methodik für die Durchführung einer Eignungsprüfung von Pflanzensorten für den Vertrieb in der Ukraine (allgemeiner Teil) (Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft vom 17. November 2023 Nr. 2005);
- Methodik zur Bestimmung der Verträglichkeit von Sorten von Portugiesischem Kohl (*Brassica oleracea* L. var. *costata* DC.), Hirnkohl (*Brassica oleracea* L. convar. *acephala* (DC.) Alef. var. *medullosa* Thell.), Krauskohl (*Brassica oleracea* L. *acephala* (DC.)), Blattkohl (*Brassica oleracea* L. convar. *acephala*), Blattkohl (*Brassica oleracea* L.) (var. *palmifolia* DC.) Unterscheidungs-, Homogenitäts- und Beständigkeitskriterien (Erlass der Minagropolicy vom 17.01.2023 Nr. 42);
- Methodik zur Bestimmung der Verträglichkeit von Sorten von Japanischem Kohl (*Brassica rapa* L. subsp. *nipposinica* (L. H. Bailey) Hanelt), Chinakohl × Japanischem Kohl (Hybriden zwischen *Brassica rapa* L. Emend. Metzg. ssp. *chinensis* (L.) Hanelt und *Brassica rapa* L. subsp. *nipposinica* (L. H. Bailey) Hanelt), Japanischer Kohl × Breitkopfkohl (Hybriden zwischen *Brassica rapa* L. subsp. *nipposinica* (L. H. Bailey) Hanelt und *Brassica rapa* L. subsp. *narinosa* (L. H. Bailey) Hanelt.), Japanischer Kohl × Rüben (Hybriden zwischen *Brassica rapa* L. subsp. *nipposinica* (L. H. Bailey) Hanelt und *Brassica rapa* L. subsp. *Rapa*)

nach den Kriterien der Unterschiedlichkeit, Homogenität und Stabilität (Erlass der Minagropolicy vom 02.03.2023 Nr. 133);

- Methodik zur Bestimmung der Übereinstimmung von Sorten des Großblütigen Ginsters (*Koeleria macrantha* (Ledeb.) Schult.) und des Grauen Ginsters (*Koeleria glauca* (Spreng.) DC.) mit den Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Erlass der Minagropolicy vom 14.02.2023 Nr. 190);
- Methodik zur Bestimmung der Übereinstimmung von Sorghum-Sorten (*Sorghum Moench*) mit den Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Erlass der Minagropolicy vom 10.03.2023 Nr. 422);
- Methodik zur Bestimmung der Eignung von Sorten von Rotschwingel (*Festuca rubra* L.), Schafschwingel (*Festuca ovina* L.), Schmalblättrigem Schwingel (*Festuca filiformis* Pourr.), Rohrschwingel (*Festuca brevipila* R. Tracey), Buntschwingel (*Festuca heterophylla* Lam.), Rohrschwingel (*Festuca pseudovina* Hack. ex Wiesb.), Rotschwingel (*Festuca rubra* var. *commutata* Gaudin.), Furchenschwingel (*Festuca rupicola* Heuff.), Walisischer Schwingel (*Festuca valesiaca* Schleich. ex Gaudin.), Rotschwingel rot (*Festuca rubra* L. subsp. *rubra*) Unterscheidungs-, Homogenitäts- und Stabilitätskriterien (Erlass der Minagropolizei vom 17.03.2023 Nr. 530);
- Methodik zur Bestimmung der Übereinstimmung von Sorten der Gattung Rose (*Rosa* L.) mit den Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Erlass der Minagropolicy vom 29.03.2023 Nr. 667);
- Methodik zur Bestimmung der Übereinstimmung von Sorten von angebauter Sojabohne (*Glucine max* (L.) Merr.) mit den Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Anordnung der Minagropolicy vom 02.10.2023 Nr. 1745);
- Methodik zur Bestimmung der Übereinstimmung von Rotkleearten (*Trifolium pratense* L.) mit den Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Erlass der Minagropolicy vom 02.10.2023 Nr. 1747);
- Methodik zur Bestimmung der Übereinstimmung von Sorten von Viburnum (*Viburnum opulus* L.) mit den Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Erlass der Minagropolicy vom 04.10.2023 Nr. 1754);
- Methodik zur Bestimmung der Übereinstimmung von Kartoffelsorten (*Solanum tuberosum* L.) mit den Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Erlass der Minagropolicy vom 06.10.2023 Nr. 1772).

5. Maßnahmen zur Förderung des Schutzes von Pflanzensorten

[Die Anlage enthält] Informationen über die Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes und Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Sortenschutzes in elektronischer Form.

II. ANDERE ENTWICKLUNGEN, DIE FÜR DIE UPOV RELEVANT SIND

Die statistischen Informationen über den Sortenschutz in der Ukraine für das Jahr 2023 wurden mit dem Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 19. April 2024 Nr. № 21-1331-06.1/11064 und in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse upov.mail@upov.int übermittelt.

[Es folgt die Anlage zu Anlage IX].

ANHANG

AKTIVITÄTEN ZUR FÖRDERUNG DES SORTENSCHUTZES

Titel der Aktivität	Datum	Standort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Länder/Organisationen (Anzahl der Teilnehmer aus jedem Land)	Kommentare
"Prüfung und Schutz von Pflanzensorten" Drucken ISSN 2518-1017 Online ISSN 2518-7457 № 1, 2, 3, 4, Band 19, 2023 https://journal.sops.gov.ua/issue/archive	vierteljährlich	Kiew, Ukraine	Ukrainisches Institut für die Prüfung von Pflanzensorten, Institut für Pflanzenzüchtung und Genetik - Nationales Zentrum für Saatgut und Zuchtsortenuntersuchungen des NAAS, Institut für Pflanzenphysiologie und -genetik, Nationale Akademie der Wissenschaften der Ukraine	Veröffentlichungen über Sortenkunde und -wissenschaft, Genetik, Züchtung und Saatguterzeugung, Pflanzenphysiologie, Biotechnologie und biologische Sicherheit, Pflanzenproduktion, Sortenmarkt, Sortenschutz, internationale Zusammenarbeit, Informationssysteme und -technologien, die Sichtweise junger Wissenschaftler, Wissenschaftsgeschichte, Jahrestage	Ukraine	
Bulletin "Sortenschutz", № ½, № 3, № 4, № 5, № 6, № 7, № 8, № 9, № 10, № 11, №12, 2023. https://sops.gov.ua/buleten-arhiv-nomeriv	monatlich	Kiew, Ukraine	Ukrainisches Institut für Sortenprüfung	Gemäß dem Gesetz der Ukraine "Sortenschutz" herausgegebenes Blatt zum Zwecke der amtlichen Informationstätigkeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes und der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Ukraine, die sich aus ihrer Mitgliedschaft im Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ergeben	Ukraine	
Internationale Konferenz für angewandte Forschung von jungen Wissenschaftlern und Fachleuten "Züchtung, Genetik und Technologien für den Anbau von Kulturpflanzen" http://confer.uiesr.sops.gov.ua/miron2023/schedConf/presentations	21.04.2023	Dorf Centralne, Region Kiew	V.M. Remeslo Myronivka Institut für Weizen der Nationale Akademie der Agrarwissenschaften der Ukraine; Ukrainisches Institut für Sortenprüfung	Definition der modernen Trends in der landwirtschaftlichen Forschung und Bewertung von Pflanzensorten	Ukraine, Ägypten (200 Teilnehmer)	veröffentlichte eine Sammlung von Konferenzmaterialien
VI. Internet-Konferenz für Nachwuchswissenschaftler "Züchtung von	07.09.2023	Kiew, Odesa	Ukrainisches Institut für die Prüfung von Pflanzensorten;	Anwendung moderner Methoden der Biotechnologie	Ukraine (29 Teilnehmer)	eine Sammlung

C/58/13
Anlage XI, Seite 5

Titel der Aktivität	Datum	Standort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Länder/Organisationen (Anzahl der Teilnehmer aus jedem Land)	Kommentare
landwirtschaftlichen Nutzpflanzen - vom Molekül zur Sorte" http://confer.uesr.sops.gov.ua/genetika2023/schedConf/presentations			Institut für Pflanzenzüchtung und Genetik - Nationales Zentrum für Saatgut und Kultivaruntersuchungen der Nationalen Akademie der Agrarwissenschaften der Ukraine	und Genetik in der Landwirtschaft und bei der Sortenprüfung		von Konferenzmaterialien veröffentlicht
Die internationale Konferenz für angewandte Wissenschaft "100. Jahrestag der Gründung des Nationalen Sortenamtes Ressourcen der Ukraine" https://events.sops.gov.ua/uploads/ZbirnykHundred.pdf http://confer.uesr.sops.gov.ua/100nsrr/schedConf/presentations	29.09.2023	Kiew	Ukrainisches Institut für Sortenprüfung	Die Entwicklung der Sortenprüfung, moderne Trends in der Agrarforschung	Ukraine (100 Teilnehmer)	veröffentlichte eine Sammlung von Konferenzmaterialien

[Anlage XII folgt]

EUROPÄISCHE UNIONⁱ
Zeitraum: Juli 2023 - Juli 2024

(Bericht, erstellt von der Europäischen Kommission
in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts)

SORTENSCHUTZ

1) Gesetzgebung

Allgemein

1.1 Änderung des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen:

Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-522/21 änderte die Europäische Union ab dem 1. April 2024 die Durchführungsbestimmungen zur Freistellung der Landwirtschaft durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/833 der Kommission vom 11. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission hinsichtlich der Haftung für Schäden gemäß Artikel 94 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates.

1.2 Rechtsprechung

1.2.1 Das Gericht der Europäischen Union

Urteil vom 28. Februar 2024 in der Rechtssache T-556/22, House Foods Group, Inc. gegen CPVO ("SK20")

Im Dezember 2017 reichte House Foods Group Inc. ("Antragsteller") einen Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ("CPVR") für eine Sorte der Art *Allium cepa* (Cepa-Gruppe) mit der Bezeichnung "SK20" ein (Aktenzeichen 2017/3314). Das CPVO befand, dass die Sorte die DUS-Anforderungen erfüllt, und gab einen positiven Abschlussbericht über die technische Prüfung zusammen mit der Sortenbeschreibung heraus. Der Antragsteller beantragte jedoch die Aufnahme eines Merkmals in die Sortenbeschreibung, das im technischen Protokoll nicht enthalten ist.

Das Amt wies den Antrag mit der Begründung zurück, dass die Sorte bereits aufgrund anderer morphologischer Merkmale, die Teil des einschlägigen Protokolls waren, als von der allgemein bekannten Sorte unterscheidbar befunden worden war. Das CPVR wurde daraufhin erteilt.

Der Antragsteller (jetzt "Beschwerdeführer") legte gegen die Entscheidung des Amtes über die Erteilung des CPVR Beschwerde bei der Beschwerdekammer des CPVO ("Kammer") ein. Die Beschwerde stützte sich im Wesentlichen auf die Begründung, dass die Entscheidung des CPVO, die Sortenbeschreibung nicht zu ändern, um das vom Beschwerdeführer angeführte zusätzliche Merkmal wiederzugeben, den Schutzzumfang des erteilten Rechts beeinträchtigt.

Mit Entscheidung vom 1. Juli 2022 (Nr. A018/2021) wies die Kammer die Beschwerde zurück. Die Kammer erklärte sie gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 874/2009 ("Verfahrensverordnung" oder "PR") in Verbindung mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 ("Grundverordnung" oder "BR") für unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht als "unterlegener Beteiligter" anzusehen sei.

Die Rechtsmittelführerin erhob gegen die Entscheidung der Kammer eine weitere Klage vor dem Gericht. Das Gericht wies die Klage ebenfalls ab und bestätigte damit den Standpunkt des Amtes und der Kammer.

In seinem Urteil stellte das Gericht klar, dass die amtliche Sortenbeschreibung nicht die Ausprägung aller Merkmale wiedergeben soll, die sich aus dem Genotyp einer Kandidatensorte ergeben, sondern nur die derjenigen Merkmale, die ausreichen, um die Unterscheidbarkeit der Sorte zu belegen. Es reicht aus, dass die Sorte zumindest durch ein Merkmal deutlich unterscheidbar ist. Selbst wenn das zusätzliche Merkmal in die technische Prüfung und in die Sortenbeschreibung aufgenommen worden wäre, hätte dies daher keinen Einfluss auf den vom CPVR gewährten Schutz gehabt.

Das Gericht entschied ferner, dass die Aufnahme des zusätzlichen Merkmals in die Sortenbeschreibung keinen Vorteil hinsichtlich des Schutzzumfangs eines CPVR verschaffen kann. Denn der Schutzzumfang des

CPVR bezieht sich auf die Sorte selbst und ihr gesamtes Pflanzenmaterial und umfasst alle Merkmale der Sorte, die sich aus ihrem Genotyp ergeben, und zwar unabhängig davon, welche Merkmale in der Sortenbeschreibung wiedergegeben sind. Auf dieser Grundlage stellte das Gericht fest, dass die Kammer zu Recht festgestellt hat, dass die Rechtsmittelführerin kein Interesse an der Einlegung der Beschwerde hat.

Schließlich bestätigte das Gericht, daß die Kammer zu Recht feststellte, daß der Präsident des CPVO nicht verpflichtet war, das Verfahren für zusätzliche Merkmale gemäß Art. 23 PR einzuleiten, da die Unterscheidbarkeit der Sorte bereits aufgrund mindestens eines Merkmals festgestellt worden sei.

Urteil vom 17. April 2024 in der Rechtssache T-2/23, Romagnoli Fratelli SpA gegen CPVO ("Melrose")

Dieser Fall betrifft das CPVR für die Kartoffelsorte "Melrose", die dem Unternehmen Romagnoli Fratelli SpA ("Inhaber") gehört. Am 27. Oktober 2021 übermittelte das CPVO dem Inhaber über die Online-Plattform MyPVR User Area die Lastschrift für die Zahlung der Jahresgebühr für die Aufrechterhaltung des CPVR. Da die Zahlung ausblieb, schickte das CPVO am 10. Januar 2022 über den MyPVR-Benutzerbereich eine Mahnung, ebenfalls über MyPVR, mit der dem Inhaber eine Frist von einem Monat zur Zahlung der Jahresgebühr gesetzt wurde. Am 21. März 2022 löschte das CPVO aufgrund der ausbleibenden Zahlung das CPVR gemäß Artikel 21 der Grundverordnung. Am 6. Mai 2022 stellte der Inhaber einen Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* gemäß Artikel 80 der Grundverordnung. Das CPVO lehnte diesen Antrag ab, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Der Inhaber (jetzt "Rechtsmittelführer") focht die Entscheidung des CPVO über seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand direkt vor dem Gericht an. Er machte geltend, dass er trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt aufgrund unvorhersehbarer Umstände im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie nicht in der Lage war, die geforderte Zahlung zu leisten. Dies rechtfertige, dass er die Zahlungsfrist nicht eingehalten habe. Der Inhaber bestritt dann die Rechtmäßigkeit des elektronischen Kommunikationskanals MyPVR des CPVO als gültiges Mittel für die Zustellung von Lastschriften und Mahnungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Jahresgebühren.

Das CPVO bestritt seinerseits die Zulässigkeit der Klage des Rechtsmittelführers, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gebe. Entscheidungen über die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* seien nicht anfechtbar im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 der Grundverordnung, und außerdem habe die Rechtsmittelführerin eine Entscheidung des CPVO direkt vor dem Gericht angefochten und nicht den Weg über die Kammer genommen.

Das Gericht hielt die Klage für zulässig, aber nicht begründet und wies das Rechtsmittel zurück.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage stellte das Gericht fest, dass das CPVO trotz des Fehlens spezifischer Verfahrensvorschriften in der Grundverordnung für die Erhebung einer Klage gegen eine Entscheidung des Amtes im Anschluss an einen Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* die in den Mitgliedstaaten allgemein anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts anwenden muss. Diese Grundsätze in Verbindung mit bestimmten rechtlichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollten so verstanden werden, dass sie die Möglichkeit bieten, gegen die Handlungen aller EU-Einrichtungen, einschließlich des CPVO, vorzugehen.

In der Sache wies das Gericht die Rechtsmittelgründe der Rechtsmittelführerin als unbegründet zurück. Erstens hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass das CPVO richtig gehandelt hat, als es feststellte, dass die von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Beweise nicht ausreichten, um die geltend gemachten unvorhersehbaren Umstände zu belegen, und dass die von der Rechtsmittelführerin geforderte Sorgfalt nicht nachgewiesen werden konnte. Daher erfüllte der Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* nicht die in Artikel 80 der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen, und die Richtigkeit der Entscheidung des CPVO wurde bestätigt. Zweitens stellte das Gericht fest, dass es dem CPVO nicht vorgeworfen werden kann, die Mahnungen über MyPVR versandt zu haben, da sich die Klägerin zuvor durch Unterzeichnung der Nutzungsbedingungen von MyPVR für die elektronische Kommunikation entschieden hatte. Drittens stellte das Gericht fest, dass der Rechtsrahmen des CPVR elektronische Mittel als gültige Kommunikationsmethode anerkennt, einschließlich der Entscheidung des Präsidenten des CPVO, mit der MyPVR als Mittel der Kommunikation mit E-Nutzern eingeführt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsmittelführer am 14. Juni 2024 eine Klage beim Gerichtshof eingereicht hat, um das Urteil des Gerichts anzufechten (Rechtssache C-426/24 P). Die Zulässigkeitskriterien in der Instanz des Gerichtshofs sind restriktiv, so dass abzuwarten bleibt, ob die Klage überhaupt als zulässig erachtet wird.

Urteil vom 29. Mai 2024 in der Rechtssache T-77/23, Jaw de Croon Holding BV gegen CPVO ("Belsemred1")

Im November 2015 beantragte Belgicactus BVBA ("Antragsteller") ein CPVR für die Sorte *Sempervivum arachnoideum* L. 'Belsemred1'. Das Recht wurde im März 2018 erteilt. Im Oktober 2019 reichte Jaw de Croon BV einen Antrag auf Nichtigkeit ein, um das CPVR anzufechten, mit der Begründung, dass die geschützte Sorte die Anforderungen an Unterscheidbarkeit und Neuheit nicht erfülle. Dem Nichtigkeitsantragsteller zufolge gibt es seit 2007 eine rote *Sempervivum*-Sorte, die mit 'Belsemred1' "identisch oder ähnlich" ist und seit 2009/2010 in großen Mengen vermarktet wird. Außerdem sei die technische Prüfung von "Belsemred1" nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, da sie die angeblich identische Sorte nicht berücksichtigt habe.

Das CPVO wies den Antrag auf Nichtigkeit mit seiner Entscheidung vom Oktober 2021 wegen unzureichender Beweise zurück. Der Nichtigkeitsantragsteller (jetzt "Beschwerdeführer") legte gegen die Entscheidung vor der Kammer Berufung ein und machte Fehler des CPVO bei der Beurteilung des Nichtigkeitsantrags geltend und beantragte eine neue technische Prüfung.

Mit Entscheidung vom 16. Dezember 2022 (Nr. A024/2021) wies die Kammer die Beschwerde zurück. Die Kammer stellte fest, dass das CPVO die Nichtigkeitsklage zu Recht abgewiesen und sein Ermessen bei der Zurückweisung der vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweise nicht missbraucht hatte. Die Beweise waren unzureichend und unzuverlässig.

Der Rechtsmittelführer erhob gegen die Entscheidung der Kammer Klage vor dem Gericht. Das Gericht wies die Klage ebenfalls ab und bestätigte die Auffassung des Amtes und der Kammer.

In der Klage vor dem Gericht machte die Rechtsmittelführerin zwei Hauptgründe für die angefochtene Entscheidung der Kammer geltend: i) Verletzung wesentlicher Formvorschriften — die Begründung der Kammer sei unzureichend und nicht überzeugend; und ii) Fehler bei der Beurteilung der Anforderungen an die Neuheit und Unterscheidbarkeit der Kandidatensorte "Belsemred1" — hinsichtlich der Bewertung der Beweise und der Verpflichtung des CPVO, eine neue technische Prüfung durchzuführen.

Zum ersten Argument hat das Gericht bestätigt, dass die Begründungspflicht erfüllt werden kann, ohne dass es erforderlich ist, ausdrücklich und erschöpfend auf alle von den Parteien vorgebrachten Argumente einzugehen. Außerdem hat es festgestellt, dass die Verteidigungsrechte durch einen Verfahrensfehler nur insoweit verletzt werden, als der Fehler die Verteidigung der Partei beschränkt oder beeinträchtigt.

In Bezug auf das zweite Argument bestätigte das Gericht, dass sich seine Überprüfung in technischen Angelegenheiten auf offensichtliche Beurteilungsfehler beschränkt, während es bei sachlichen Beurteilungen eine umfassende Rechtmäßigkeitsprüfung durchführt (z. B. bei Neuheitsfragen). Außerdem erkannte das Gericht an, dass die Beweislast beim Antragsteller liegt, und vertrat die Auffassung, dass das Amt im vorliegenden Fall seiner Verpflichtung zur Prüfung von Tatsachen von Amts wegen nachgekommen ist. Darüber hinaus stellte das Gericht klar, dass die Behauptung der Identität zweier Sorten zum Zwecke der Feststellung der Neuheit ein objektiver Begriff ist, der durch geeignete Beweise belegt werden muss. Schließlich bestätigte das Gericht die Entscheidung des Amtes, eine neue technische Prüfung wegen mangelnder Zweckmäßigkeit abzulehnen, da eine neue Prüfung nicht die Situation vor dem Zeitpunkt der Anmeldung von "Belsemred1" wiedergeben würde.

Schließlich ist festzustellen, dass die Rechtsmittelführerin am 29. Juli 2024 beim Gerichtshof eine Klage gegen das Urteil des Gerichts eingereicht hat (Rechtssache C-520/24 P). Die Zulässigkeitskriterien in der Instanz des Gerichtshofs sind sehr restriktiv, so dass abzuwarten bleibt, ob die Klage überhaupt als zulässig erachtet wird.

1.2.2 Beschwerdekammern des CPVO

Entscheidung der Kammer vom 13. Dezember 2023 in der Sache A001/2022 ("Queen")

Ángel Teresa Hermanos S.A. ("ATH", "Rechtsmittelführer") erhob im Februar 2022 eine Klage gegen das Amt und vor der Kammer. Die Rechtsmittelführerin kritisierte die Tatsache, dass das CPVO die Übertragung des CPVR für die Sorte "Queen" auf Seedless Gold International S.L. (SGI) auf der Grundlage angeblich mangelhafter Unterlagen in sein Register eingetragen hatte. Die Rechtsmittelführerin machte geltend, dass ihr früherer Verfahrensvertreter die Eintragung des Rechtsübergangs bösgläubig beantragt habe. Die Rechtsmittelführerin leitete parallel dazu in Spanien ein Strafverfahren gegen den Verfahrensvertreter und gegen SGI ein. Aufgrund des noch ausstehenden Ergebnisses dieses Verfahrens setzte das CPVO das Verfahren bezüglich des Antrags der Rechtsmittelführerin auf Löschung der Eintragung des Rechtsübergangs aus, und die Rechtsmittelführerin focht diese Verfahrenshandlung des Amtes an.

In der Beschwerdebegündung forderte der Beschwerdeführer die Kammer auf, den Rechtsübergang für nichtig zu erklären und das CPVR als Eigentum des ursprünglichen Inhabers, ATH, in das Register des CPVO einzutragen. Der Beschwerdeführer behauptete, dass das CPVO die Beweise vor der Eintragung des Rechtsübergangs nicht ordnungsgemäß geprüft habe. Das CPVO machte seinerseits die Unzulässigkeit der Beschwerde geltend. Das CPVO argumentierte, dass es nicht befugt sei, Entscheidungen über Rechtsübergänge zu treffen, da diese Entscheidungen die Privatsphäre der Inhaber betreffen, so dass es keine Entscheidung gebe, die angefochten werden könne. Außerdem sei der von der Beschwerdeführerin benannte Verfahrensvertreter zum Zeitpunkt der Entgegennahme und Eintragung des Rechtsübergangs noch in dieser Funktion im Register erschienen. Daher hatte das CPVO in Anbetracht der offensichtlichen Gültigkeit des vorgelegten Dokuments keinen Grund, den Rechtsübergang nicht zu registrieren. Nach Ansicht des CPVO war es Aufgabe des Beschwerdeführers, das CPVO darüber zu informieren, dass der Verfahrensvertreter nicht mehr mit ihm zusammenarbeitet und daher nicht mehr vor dem CPVO auftreten kann.

Die Kammer gab der Beschwerde statt und befand sie für zulässig und begründet. Sie stellte fest, dass der Rechtsübergang mangels ausreichender Beweise niemals hätte eingetragen werden dürfen, und wies das CPVO an, die Rechtsmittelführerin als rechtmäßige Inhaberin des CPVR "Queen" auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung der Kammer noch nicht rechtskräftig ist. SGI reichte am 13. Februar 2024 eine Klage gegen die Entscheidung der Kammer vor dem Gericht ein (T-74/24). In diesem Verfahren wird das CPVO seinen vor der Kammer vertretenen Standpunkt aufrechterhalten. Ein Urteil des Gerichts in dieser Angelegenheit steht also noch aus, so dass abzuwarten bleibt, ob das Gericht die Entscheidung der Kammer bestätigen oder aufheben wird.

Entscheidung der Kammer vom 12. Januar 2024 in den gemeinsamen Fällen A019/2021 und A020/2021 ("Cripps Pink" / "Cripps Red")

Im Dezember 2020 reichte Teak Enterprises Pty Nichtigkeitsklagen gegen zwei CPVRs ein. Die beiden betroffenen CPVR waren "Cripps Pink" (Aktenzeichen 1995/1039) und "Cripps Red" (Aktenzeichen 1995/1040). Das Amt nahm am 17. Mai 2021 zwei getrennte Entscheidungen an. Das CPVO vertrat die Auffassung, dass keine ernsthaften Zweifel an der Gültigkeit der CPVRs geäußert wurden, was gemäß Artikel 53a der Verfahrensverordnung erfüllt sein muss, damit das CPVO das Nichtigkeitsverfahren förmlich einleiten kann.

Im Juli 2021 legte der Nichtigkeitskläger (jetzt "Beschwerdeführer") vor der Beschwerdekammer Beschwerde gegen die Entscheidungen des CPVO ein. Der Beschwerdeführer beantragte bei der Kammer, die Entscheidungen des Amtes, kein Nichtigkeitsverfahren einzuleiten, aufzuheben sowie die Nichtigkeitsanträge in der Sache zu prüfen und beide CPVRs für nichtig zu erklären.

Das CPVO machte seinerseits zusammen mit der Western Australian Agriculture Authority ("WAAA" oder "Streithelferin") geltend, dass die Beschwerde unbegründet sei und zurückgewiesen werden sollte. Sie machten geltend, dass sich die Überprüfung der Kammer auf die Entscheidungen des Amtes beschränke, kein Nichtigkeitsverfahren einzuleiten, und dass sie die Frage, ob die CPVRs in diesem Stadium für nichtig erklärt werden müssen (oder nicht), nicht in der Sache beurteilen könnten.

Die Kammer gab der Beschwerde statt und befand sie für zulässig und begründet. Die Kammer entschied, dass die Entscheidungen des CPVO aufgehoben werden müssen. Der Fall wurde an das CPVO zurückverwiesen, damit es das Nichtigkeitsverfahren gegen die betreffenden CPVRs förmlich einleitet und umfassende Bewertungen und Untersuchungen aller vom Beschwerdeführer vorgetragene relevanten Fakten und Beweise durchführt. Die Kammer vertrat die Auffassung, dass das CPVO bei der Bewertung der (teilweise neuen) Tatsachen und Beweise sowie bei der Nichteröffnung des Nichtigkeitsverfahrens einen Fehler begangen hatte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung der Kammer noch nicht rechtskräftig ist. Die WAAA reichte am 21. März 2024 beim Gericht eine Klage gegen die Entscheidung der Kammer ein (T-159/24). In diesem Verfahren wird das CPVO seinen vor der Kammer vertretenen Standpunkt aufrechterhalten. Ein Urteil des Gerichts in dieser Angelegenheit steht also noch aus, so dass abzuwarten bleibt, ob das Gericht die Entscheidung der Kammer bestätigen oder aufheben wird.

2) Zusammenarbeit bei der Prüfung

2.1 Abschluss neuer Vereinbarungen

Das CPVO schloss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Landwirtschaftsministerium in Japan zur Übernahme der Berichte über die Sorten *Flammulina velutipes*, *Grifola frondosa*, *Hypsizygos marmoreus*, *Lentinula elodes* und *Pleurotus eryngii*.

2.2 Änderung der bestehenden Vereinbarungen

Es gibt nichts zu berichten.

2.3 Gemeinsame Absichtserklärung mit Drittländern

Es gibt nichts zu berichten.

3) Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Es gibt nichts zu berichten.

4) Lage auf dem Gebiet der Technik

4.1 Informationen über die Funktionsweise des EU-Sortenschutzes

a. Beziehung zu den Prüfungsämtern (EO)

Im Dezember 2023 hielt das CPVO seine 27. Jahrestagung mit seinen EB ab, an der auch Vertreter der Europäischen Kommission, des UPOV-Büros und der Züchterorganisationen (CIOPORA, Euroseeds, Plantum und ECO-PB) sowie Vertreter der Schweiz und Norwegens als Nicht-EU-Sortenrechtsämter teilnahmen. Die Sitzung wurde als Videokonferenz abgehalten. Die wichtigsten Diskussionsthemen waren die folgenden:

- Informationen, die in Prüfungsberichten enthalten sein müssen, und deren Gestaltung;
- Vorschriften im Zusammenhang mit der Aufschiebung der DUS-Prüfung im Obstsektor;
- Nichtverfügbarkeit von Vergleichssorten;
- Einzelbeobachtungen bei mehrjährigen Tests;
- Überarbeitung der CPVO-Richtlinie über den Status des für die DUS-Prüfung verwendeten Pflanzenmaterials;
- Mangelnde Einheitlichkeit (Art.8) vs. Nicht-Vielfalt (Art.5) .

Darüber hinaus wurden die Teilnehmer über die Rechtsprechung, die Entwicklungen beim Variety Finder, die QAS-Aktivitäten, den Stand der Dinge bei FuE-Projekten, IT-Projekten und die Kostenberechnung durch die EBs informiert.

b. Erstellung von CPVO-Protokollen

Im Jahre 2023 wurden Sachverständige aus den Prüfungsämtern der EU-Mitgliedstaaten zur Teilnahme an der Ausarbeitung oder Überarbeitung technischer Protokolle für die DUS-Prüfung eingeladen, die entweder anschließend vom Verwaltungsrat gebilligt wurden oder voraussichtlich im Jahre 2024 gebilligt werden können. Es wurden Sachverständigensitzungen abgehalten, um die technischen Protokolle zu erörtern:

- Landwirtschaftliche Kulturpflanzen: Reis, Kartoffeln, Raps, Sojabohnen, Hirse.
- Gemüsekulturen: Kopfsalat, Tomatenunterlagen, Wassermelone, Brokkoli, Rosenkohl, Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Rettich und schwarzer Rettich, Feldsalat.
- Ziergewächse: *Anthurium* Schott, *Berberis* L.; *Anigozanthos* Labill.
- Obstkulturen: Walnuss, Pfirsich.

c. Weitere Entwicklung des CPVO Variety Finder

Der CPVO Variety Finder ist eine zentralisierte Datenbank, die Informationen über Sortenregister aus 70 Ländern sammelt. Im Jahr 2023 umfasste sie 1 558 000 Bezeichnungen aus 74 Ländern und Daten aus 159 verschiedenen Registern wie Züchterrechte (PBR), nationale und gemeinschaftliche Sortenrechte (CPVR). Darüber hinaus enthält es Daten über Sorten, die in der EU verkehrsfähig sind (nationale Listen (NLI) und gemeinsame Katalogregister), Pflanzenpatentregister, in der EU eingetragene Marken für Pflanzen und lebende Erzeugnisse des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) sowie alle Register von Interesse, wie z. B. allgemein bekannte, gewerbsmäßig vertriebene Sorten.

Der Variety Finder bietet den Nutzern ein allgemeines Suchinstrument und ein Ähnlichkeitstest-Tool zur Prüfung der Eignung von Sortenbezeichnungen, was eine Dienstleistung für Züchter, nationale Behörden und die Öffentlichkeit im Allgemeinen darstellt. Sie ist auch eine wertvolle Informationsquelle für alle nationalen und internationalen Einrichtungen, die Beiträge zur Datenbank leisten. Das CPVO erhält zwischen 300 und 380 Beiträge pro Jahr.

Die verschiedenen Mitwirkenden aktualisieren die Datenbank, sobald die Daten offiziell veröffentlicht sind. Mit der UPOV wurde eine Absichtserklärung unterzeichnet, um die Aufgabe der Sammlung von Daten aus EU Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Ländern zu teilen und einen regelmäßigen Datenaustausch zu gewährleisten. Die EU-Daten machen 66 % des Inhalts des Variety Finders aus, die Daten aus Nicht-EU-Ländern 34 %.

Die CPVO-Antragsteller und -Titelinhaber stellen mit mehr als 51 % der eingeleiteten Ähnlichkeitsprüfungen die größte Nutzergruppe dar. Die Zahl der Prüfungen stieg im Vergleich zu 2022 um 5 %.

Das CPVO arbeitete im Jahr 2023 auch intensiv an mehreren Projekten: das Programm für Entwickler von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) ist eines von ihnen. Dieses Projekt soll die Nutzung von Variety Finder-Funktionen (Test, Suche) direkt von internen Benutzeranwendungen aus ermöglichen.

Das CPVO und die Kommission (Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) arbeiteten auch im Jahr 2023 intensiv an dem gemeinsamen Projekt mit dem Namen "EU Plant Variety Portal (EU PVP)" weiter. Eines der Ziele ist die Schaffung eines einzigartigen IT-basierten Meldesystems für Pflanzensorten in der EU. Es soll den Mitgliedstaaten ein einzigartiges Portal für die Meldung von Sorten an die Kommission für die gemeinsamen Sortenkataloge und an das CPVO für den Variety Finder bieten.

Im Jahr 2023 begannen die EU-Mitgliedstaaten, das neue Portal der Kommission zu nutzen, um Sorten ihrer nationalen Sortenregister für in der EU regulierte landwirtschaftliche und Gemüsearten zu melden und den Gemeinsamen Sortenkatalog der Kommission für landwirtschaftliche und Gemüsearten zu aktualisieren. Der Umfang der Meldungen sollte in Zukunft erweitert werden, damit auch Beiträge zum Variety Finder geleistet werden können.

d. Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Stückelungen

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist von wesentlicher Bedeutung, um eine harmonisierte und einheitliche Auslegung von Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates zu gewährleisten, der auf dem UPOV-Übereinkommen beruht. Die Dienststelle für die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sortenbezeichnungen verkörpert diese Zusammenarbeit, indem sie den regelmäßigen Austausch zwischen den 27 teilnehmenden Ländern und dem Amt fördert, was zu rund 7 000 Stellungnahmen pro Jahr führt. Diese Stellungnahmen ermöglichen es, über Entwicklungen, Trends und Veränderungen auf dem Laufenden zu bleiben. Es handelt sich um ein kollaboratives Überwachungsinstrument, das nicht nur Informationen in den frühesten Stadien von Benennungsvorschlägen liefert, sondern auch proaktiv auf bestimmte Probleme hinweist. Dieser Ansatz ermöglicht es, transparente und koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der sich nachteilig auf die Züchter auswirken kann.

Darüber hinaus zielt der Kooperationsdienst darauf ab, Regelungsaspekte, die zu unterschiedlichen Auslegungen führen können, aufzuzeigen und die notwendigen Klarstellungen vorzunehmen.

Seit der Einrichtung des Dienstes für die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sortenbezeichnungen im Jahr 2010 haben sich die Leitlinien für Sortenbezeichnungen und ihre Erläuterungen erheblich weiterentwickelt. Diese Änderungen sind das direkte Ergebnis der täglichen Interaktion zwischen den Nutzern der Dienstleistung und dem Amt. Die jüngste Version der Richtlinien und Erläuterungen, die seit Januar 2022 in Kraft ist, hat bemerkenswerte Änderungen eingeführt, deren Auswirkungen im ersten Jahr ihrer Einführung bewertet wurden.

In Anerkennung der Notwendigkeit regelmäßiger Aktualisierungen und Anpassungen der Regeln und Auslegungen bezüglich der Sortenbezeichnungen sowie der Bedeutung häufigerer Erörterungen über verwandte Themen hat das CPVO beschlossen, ein Forum einzurichten, das sich mit Fragen der Sortenbezeichnungen befasst. Auf der Verwaltungsratsstagung im April 2024 informierte das CPVO die Mitgliedstaaten über die Einsetzung einer technischen Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen. Diese Sachverständigengruppe soll nicht nur die erste Runde der Erörterungen über die 2022 begonnene Fassung der Richtlinien abschließen, sondern sich auch mit anderen Themen im Zusammenhang mit Sortenbezeichnungen befassen, wie Datenbanken, Datenaustausch und Zusammenarbeit im Bereich des

geistigen Eigentums auf dem Gebiet der Sortenbezeichnungen. Die erste Sitzung wird im September 2024 online stattfinden.

4.2 Tagung der Pflanzensachverständigen

Am 3. und 4. Oktober 2023 fand auf elektronischem Wege ein Treffen von Landwirtschaftsexperten statt, um darüber zu diskutieren:

- bei mehrjährigen Prüfungen bestimmte Merkmale nur einmal zu erfassen,
- Mais: Prüfungssystem mit Beteiligung von Züchtern in Italien, technische Elemente der DUS-Prüfung in diesem System,
- Sommergerste: Probleme bei der Erfassung der Unterscheidbarkeit,
- Sorten von echtem Kartoffelsaatgut (TPS), endgültiger Entwurf des Technischen Protokolls des CPVO für Kartoffel erörtert und gebilligt,
- DUS-Bewertung von Rapshybridsorten in Dänemark,
- technische Workshops, die 2024 organisiert werden sollen,
- Überarbeitung mehrerer technischer Protokolle und neue technische Protokolle.

Am 15. und 16. November 2023 fand ein Treffen von Gemüsesachverständigen statt, um eine Reihe von Themen zu erörtern und Informationen zu liefern:

- Die Gruppe arbeitete an der Klärung von Merkmalen aus den technischen CPVO-Protokollen, die nur einmal beobachtet werden können, um die Effizienz der DUS-Prüfung zu verbessern. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ein Dokument für 2024 ausarbeiten wird.
- Das Engagement der EB und des CPVO für die Annahme der IBEB-Empfehlungen wurde verstärkt, insbesondere was die Einbeziehung der Bremia-Resistenzmerkmale in die technischen Protokolle betrifft.
- Es sind Gespräche im Gange, um die Erwartungen der Züchter an die Keimungsraten der für die DUS-Prüfung gelieferten Proben zu klären.
- Auf Ersuchen von Euroseeds überlegte die Gruppe, wie innerhalb des Netzes der EU-Prüfungsämter die Verfahren für die Verwaltung der Referenzsammlungen und die Übermittlung der Anträge auf Beschaffung des Referenzmaterials verbessert werden können.
- Die Gruppe wurde über die jüngsten Ergebnisse laufender Forschungs- und Entwicklungsprojekte informiert, die derzeit vom CPVO kofinanziert werden, und wurde von der Universität Wageningen über die Fortschritte bei der Bildanalyse im INVITE-Projekt zur Unterstützung der Prüfer und zur Verbesserung der Erfassungen bei der DUS-Prüfung informiert.

Am 19. und 20. September 2023 fand ein Treffen von Obstsachverständigen statt, auf dem u. a. über dieses Thema diskutiert wurde:

- Prüfung von Apfelmутationsgruppen, Herausforderungen im Bereich der Pflanzengesundheit,
- Einreichung von Proben: Änderungen der allgemeinen Anforderungen an die Einreichung von Proben für Obstkulturen,
- Zusätzliche Informationen in Verbindung mit dem UPOV-Code zur Gruppierung von Sorten,
- Überarbeitung unserer Anforderungen an die Pflanzengesundheit bei der Anforderung von Pflanzenmaterial,
- Bericht der Prüfungsämter über spezifische Maßnahmen zur Sicherung der DUS-Prüfungen vor ungünstigen Witterungsbedingungen,
- Übernahme der Prüfungskosten im Falle eines Schadens beim Prüfungsamt, Zeitpunkt der Zahlung/Nicht-Zahlung,
- Übernahme der Prüfungskosten im Falle eines Schadens beim Prüfungsamt, Zeitpunkt der Zahlung/Nicht-Zahlung,
- Ausarbeitung von Berichten und Sortenbeschreibungen - Erfahrungsaustausch zwischen Sachverständigen und CPVO-Stelle,
- Übernahme der Berichte durch Australien,
- Vitis - Möglichkeit der Verwendung 2-jähriger Pflanzen für die Anpflanzung in DUS-Prüfungen
- Mögliche Änderung des CPVO-TV-Warnschreibens
- Änderungen in den technischen Fragebögen: Vertraulichkeitsaspekte, mehr Abhängigkeiten zwischen den Fragen, Standardisierung von Abschnitt 7 und eventuell 4 F&E-Projekte im Obstsektor,
- Aktuelles zu den Entwicklungen bei der automatisierten Phänotypisierung,
- IT ist wichtig,
- Mittel zur Unterstützung von KMU.

Am 18. und 19. Oktober 2023 fand ein Treffen von Ziersachverständigen statt, bei dem u. a. eine Reihe von Themen erörtert oder Informationen gegeben wurden:

- Berücksichtigung von Artenmaterial bei der Unterscheidbarkeitsprüfung; Prüfung der Homogenität; QN-Merkmale bei fremdbefruchtenden, samenvermehrten Ziersorten; Überarbeitung der allgemeinen Einreichungsvoraussetzung; Geltungsbereich der nationalen Richtlinien; Prüfung der Homogenität, wenn mehr als eine Pflanze pro Topf angebaut wird oder wenn mehrere Edelreiser auf eine Unterlagspflanze gepfropft werden; neue oder überarbeitete Technische Protokolle für Berberis, Anigozanthos und Anthurium.

4.3 Qualitätsauditdienst (QAS)

In den zwölf Monaten bis Juli 2024 führte der QAS insgesamt neun Vor-Ort-Bewertungen bei beauftragten Prüfungsämtern in der EU durch. Diese wurden alle nach den überarbeiteten Betrauungsanforderungen durchgeführt, die am 1. Januar 2023 in Kraft traten.

Aufgrund der Verstärkung des DUS-Arbeitsprozesses in verschiedenen Kapiteln der revidierten Betrauungsvoraussetzungen wurden Verbesserungen der Qualität der DUS-Prüfungstätigkeit von den in den letzten zwölf Monaten bewerteten Prüfungsämtern weitgehend umgesetzt. Dennoch wurden den neun beauftragten Prüfungsämtern von QAS mehr Nichtübereinstimmungen mitgeteilt als drei Jahre zuvor, als sie zum letzten Mal nach der alten Fassung der Betrauungsanforderungen geprüft wurden. Der einzige Bereich, in dem alle neun Prüfungsämter eine Nichtübereinstimmung oder Beobachtung erhielten, war die nicht vollständige Umsetzung der Anforderung, dass alle DUS-Prüfer den UPOV-Fernlehrgang DL-305 absolviert haben sollten. Die meisten der von QAS festgestellten Mängel konnten von den Prüfungsämtern innerhalb der vorgesehenen Frist behoben werden, so daß QAS dem CPVO-Verwaltungsrat positive Empfehlungen für die Beauftragung geben konnte.

Im November 2023 besuchte ein QAS-Team unter der Schirmherrschaft des IPKey-Projekts in China die DUS-Prüfungseinrichtungen für Pilze in Shanghai des chinesischen Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten (MARA). Ziel war es, die Möglichkeit für das CPVO zu bewerten, den technischen Bericht zu übernehmen oder die technische Prüfung bestimmter exotischer Pilzarten mit den chinesischen Behörden zu organisieren. Das QAS erstellte kurz darauf einen Bewertungsbericht und Verbesserungsempfehlungen für die chinesischen Behörden mit einem positiven Ausblick auf die künftige Zusammenarbeit zwischen CPVO und MARA bei diesen Pflanzenarten. Infolgedessen ist vorgesehen, dass eine formelle Vereinbarung zwischen beiden Parteien vor Ende 2024 unterzeichnet wird. QAS leistete auch kontinuierliche technische Beratung für die OAPI und ihre vier benannten Prüfungsämter in Burkina Faso, Kamerun, Côte d'Ivoire und Senegal im Rahmen des AfrIPI-Projekts zur Verbesserung der Verwaltung von Sortensammlungen in diesen vier Ländern.

5) Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

5.1 Internationale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit des Amtes hat sich in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet, um mit der sich ständig weiterentwickelnden Politik, die den Züchtungssektor betrifft, Schritt zu halten.

Das CPVO stellt sein Fachwissen weiterhin im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit (mit strategischen Partnern wie dem EUIPO, dem Europäischen Patentamt (EPA) und der UPOV, den Sortenschutz- und Prüfungsämtern sowie sektoralen Organisationen) zur Verfügung, ungeachtet der laufenden bilateralen Beziehungen mit wichtigen Zielländern und regionalen Organisationen, wie z. B. den langjährigen Dialogen mit China, Japan, OAPI und ARIPO.

Die internationalen IP Key-Kooperationsprojekte werden von der Europäischen Kommission geleitet und in Zusammenarbeit mit dem EUIPO durchgeführt, um den Schutz des geistigen Eigentums in China, Lateinamerika und den ASEAN-Ländern zu stärken. Zusätzlich zu den IP Key-Projekten führt das EUIPO im Auftrag der Europäischen Kommission ein Projekt in der Karibik (CarIPI), eines in Afrika (AfrIPI) und eines in den Mercosur-Ländern (AL-INVEST PI) durch. Die im Rahmen dieser Projekte durchgeführten Aktivitäten umfassen die Organisation von Seminaren und gegenseitigen Schulungen sowie die Bereitstellung von Studien und rechtlicher Unterstützung für die begünstigten Länder.

Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die durchgeführten Aktivitäten:

C/58/13
Anlage XII, Seite 9

Datum	Land/Organisation	Projekt/ Initiator	Format	Hauptthema	Titel
22/08/2023	LAO PDR	EAPVP	Hybride	Regionale Zusammenarbeit	EAPVP - 16. Jahrestagung
04/09/2023	Chile	TAIEX	Gegenwärtig	Aufbau von Kapazitäten	TAIEX DUS-Ausbildung für chilenische Beamte
16/10/2023	Kolumbien	TAIEX	Gegenwärtig	DUS	TAEIX Kolumbien Studienbesuch in den Niederlanden - Schwerpunkt: Cannabis und Rosen
26/10/2023	AIPH	CPVO	Gegenwärtig	Institutionelles Treffen	Institutionelles Treffen mit der AIPH
13/11/2023	NCSS, NARO	TAIEX	Gegenwärtig	Aufbau von Kapazitäten	Expertenmission zur Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan im Bereich der Züchterrechte
20/11/2023	China	IPKey China	Online	DUS	DUS-Ausbildung für chinesische Beamte
23/11/2023	China	IPKey China	Gegenwärtig	QAS	Bewertung der Aktivitäten des Pilztestinstituts von Shanghai
27/11/2023	Lateinamerika	IPKey LA	Online	Vollstreckung	Webinar zur Durchsetzung von PVRs
04/12/2023	Südostasien	IPKey SEA	Hybride	UPOV 1991	Offenes Seminar über die Vorteile der UPOV 1991 und Entlarvung von Mythen
05/12/2023	Indonesien	IPKey SEA	Gegenwärtig	UPOV 1991	Geschlossene Arbeitstagung über die Umsetzung des PVR- Systems im Rahmen der UPOV 1991 - Indonesien
07/12/2023	Thailand	IPKey SEA	Gegenwärtig	UPOV 1991	Geschlossene Arbeitstagung über die Umsetzung des PVR- Systems im Rahmen der UPOV 1991 - Thailand
12/12/2023	Lateinamerika	AL-INVEST	Online	Lizenzvergabe	Fortgeschrittenes Webinar zur Lizenzierung von PVRs für Universitäten und öffentliche Einrichtungen
13/05/2024	Kolumbien	IPKEY LA	Gegenwärtig	Vollstreckung	Vollstreckungsseminar für Richter und Staatsanwälte der Andengemeinschaft
27/05/2024	Internationaler Saatgutverband	ISF	Gegenwärtig	Internationale Zusammenarbeit	100 th ISF- Jubiläumskongress
19/06/2024	Ghana	ARIPO	Gegenwärtig	Regionale Zusammenarbeit	Regionale Arbeitstagung über Sortenschutz für ARIPO-Mitgliedstaaten. Sortenschutz für nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit im Kontext des Klimawandels
30/06/2024	Kamerun, Senegal, Côte d'Ivoire, Burkina Faso	AFRIPI	Präsentativ/ Online	DUS	Technische Unterstützung der Referenzsammlungen für die akkreditierten Forschungs- und Prüfungszentren für Pflanzensorten in den OAPI- Ländern

Datum	Land/Organisation	Projekt/ Initiator	Format	Hauptthema	Titel
15/07/2024	China	IPKEY CHINA	Gegenwärtig	Entwicklungen in der Gesetzgebung	Hochrangiger Studienbesuch einer Delegation von MARA, NFGA, SPC (Oberster Gerichtshof) in Europa

CarlPI

Im Jahr 2023 arbeiten das CPVO und die UPOV auf Initiative der CARICOM an einem Projekt zur Unterstützung der Entwicklung einer regionalen Saatgutpolitik in Bezug auf den Sortenschutz für die CARICOM-Staaten. Das CPVO hat keine aktuellen Informationen zu diesem Projekt.

Im Rahmen des AfrIPI-Projekts wurden die Aktivitäten zur Referenzsammlung der akkreditierten Zentren und Prüfungszentren in den OAPI-Ländern fortgesetzt (Kamerun, Senegal, Côte d'Ivoire, Burkina Faso). Die Aktivitäten wurden am 30. Juni 2024 abgeschlossen.

Weitere TAIEX-Initiativen werden voraussichtlich 2024 genehmigt und im Laufe des Jahres durchgeführt; die beteiligten Länder sind: Bosnien-Herzegowina und möglicherweise die Türkei. Kolumbien, Follow-up-Aktivitäten zu den Missionen in Chile im Jahr 2022, und auch Ägypten, Albanien und Serbien haben ihr Interesse an Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen bekundet.

Weitere Aktivitäten sind für den Rest des Jahres 2024 vorgesehen.

EAPVP

Die Teilnahme am EAPVP-Forum ist für August 2024 vorgesehen. Die Jahrestagung des EAPVP-Forums dient dem Zweck, über die Aktivitäten des vergangenen Jahres zu berichten und künftige Kooperationsinitiativen zu planen, einschließlich aktueller Informationen über das EAPVP-Pilotprojekt zur Einrichtung einer e-PVP-Plattform.

UPOV-Tagungen

Die EU (einschließlich des CPVO) nahm an den Sitzungen des Rates der UPOV, des Beratenden Ausschusses, des Rechts- und Verwaltungsausschusses, des Technischen Ausschusses sowie aller TWP teil. Außerdem nahm die EU an Arbeitsgruppen zum elektronischen Antragsformular, zur DUS-Unterstützung (WG-DUS), zu Erntegut und unerlaubter Verwendung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV), zur Anleitung für Kleinbauern in Bezug auf private und nichtgewerbliche Nutzung (WG-SHF) sowie zu im Wesentlichen abgeleiteten Sorten (WG-EDV) teil und leistete Beiträge dazu.

CPVO - Europäisches Patentamt (EPA)

Das CPVO und das EPA unterzeichneten 2016 eine erste Verwaltungsvereinbarung, die bis 2022 in Kraft ist, und im März 2022 eine zweite Verwaltungsvereinbarung, die bis 2027 in Kraft sein wird. Die aktuelle Verwaltungsvereinbarung enthält als Anlage einen ersten Umsetzungsplan mit einer Reihe von Kooperationsaktivitäten, darunter gemeinsame Workshops und Seminare über Pflanzenpatentierungspraktiken und Sortenschutz für die zuständigen Mitarbeiter des EPA und des CPVO sowie die Organisation regelmäßiger Treffen zwischen Prüfern beider Seiten zur Nachbesprechung von Entwicklungen von beiderseitigem Interesse.

Unter diesem Dach wurde 2023 ein gemeinsames Seminar organisiert, das sich mit der Verwendung von CPVO-Informationen in Sortenbeschreibungen und nicht vertraulichen Informationen aus technischen Fragebögen durch das EPA befasste. Außerdem wurde 2023 eine Tagung zum technischen Austausch zwischen EPA, CPVO und Euroseeds als offenes Forum für Diskussionen zwischen den drei Organisationen organisiert. Das EPA stellte insbesondere die Grundsätze vor, die bei der Bewertung der Patentierbarkeit bestimmter Arten von Ansprüchen angewandt werden, einschließlich Ansprüchen auf Gene, ausgewählte und zufällige Marker.

Im Jahr 2024 sieht das Arbeitsprogramm zwei gemeinsame Seminare zum Informationsaustausch vor. Das erste fand im April 2024 statt. Ein neues gemeinsames Seminar findet am 20. November 2024 statt und befasst sich mit der Nutzung des Sortenfinders sowie mit den neuesten Entwicklungen in beiden Organisationen.

Auf dem Seminar im März 2024 teilte das EPA mit, dass die Zusammenarbeit mit dem CPVO derzeit in den Strategieplan des EPA aufgenommen wird. Das EPA stellte den rechtlichen Rahmen für die Prüfung des Patentschutzes von Pflanzen oder Pflanzenmaterial und Verfahren zur Gewinnung solcher Pflanzen vor. Sie verwiesen auf Regel 28(2) des Europäischen Patentübereinkommens vom 1. Juli 2017, die lautet: "Europäische Patente werden nicht für Pflanzen erteilt, die ausschließlich durch ein wesentliches biologisches Verfahren gewonnen werden" und anschließend auf die im Jahr 2020 veröffentlichte Entscheidung der Beschwerdekammer G 3/19, in der es heißt: "Produktansprüche auf Pflanzen oder Pflanzenmaterial sind nicht zulässig, wenn das beanspruchte Produkt ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wird. Dies gilt nicht für europäische Patente und europäische Patentanmeldungen, die vor dem 1. Juli 2017 erteilt wurden."

Für das EPA gibt es drei Arten von lebendem Pflanzenmaterial, die patentierbar sind:

Konventionelle Pflanzen: Gewonnen durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren. Patentierbar vor dem 1. Juli 2017.

Technische Mutanten: Gewonnen durch technische Mittel, aber auch durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren denkbar. Patentierbar vor dem 1. Juli 2017. Nach dem 1. Juli 2017 nur patentierbar mit einem Disclaimer am Ende des Anspruchs mit folgendem Wortlaut: "mit der Maßgabe, dass die Pflanze nicht ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen wird." Pflanzen, die zum Beispiel durch gezielte Mutation gewonnen werden, einschließlich NGT-Typ-1-Pflanzen, würden in diese Gruppe fallen.

Transgene Pflanzen: Durch technische Mittel gewonnene Pflanzen, die nicht durch einen im Wesentlichen biologischen Prozess gewonnen werden können. Zu diesen Pflanzen können NGT Typ 2 und andere Arten von transgenen Pflanzen gehören, die keine NGT-Technologien verwenden. Diese Pflanzen sind patentierbar.

Das Hauptproblem bei Patenten auf technische Mutanten besteht darin, dass solche Patente schwer durchsetzbar sein könnten, da es schwierig ist, Analysemethoden zu finden, um zwischen gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzen aus konventioneller Züchtung zu unterscheiden, und daher die Beweislast entscheidend sein wird. Die Rechtsprechung wird sich als äußerst nützlich erweisen, um herauszufinden, ob solche Ansprüche tatsächlich durchsetzbar sind, aber diese Art von Patenten ist sehr neu und es gibt noch keine Rechtsprechung. Das EPA wies auch darauf hin, dass bisher nur ein einziges Patent auf eine technische Mutationspflanze mit dem Disclaimer erteilt worden sei.

Im Falle von Verfahren zur Gewinnung von Pflanzen würde Art. 53(b) des Europäischen Patentübereinkommens anwendbar, so dass ein im Wesentlichen biologisches Verfahren zur Erzeugung von Pflanzen nicht patentierbar ist. Das EPA stellte auch klar, dass das Verfahren nicht patentierbar ist, wenn die konventionelle Züchtung Teil des Verfahrens zur Gewinnung der Pflanze ist, auch wenn andere technische Schritte beteiligt sind. Während die Richtlinien zur Beurteilung der Patentierbarkeit dieser Methoden für die Patentprüfer klar waren, blieb die Frage für die Zufallsmutagenese offen, für die einige Patente mit der Begründung angefochten wurden, dass ein "versteckter" Züchtungsschritt involviert sein könnte. Es könnte zum Beispiel argumentiert werden, dass nach der Mutagenese eine implizite Kreuzung und Selektion interessanter Mutanten erforderlich wäre. Das EPA teilte mit, dass in solchen Fällen noch keine Entscheidung getroffen worden sei.

Das EPA stellte auch die neuesten Statistiken über die Anzahl der Patente vor, aus denen hervorging, dass in 40 Jahren 1172 Patente auf Pflanzen erteilt wurden, bei einer Gesamtmenge von etwa 200.000 Patenten. Es war bemerkenswert, dass trotz der klaren Politik des EPA, seit Juli 2017 keine Patente auf konventionelle Pflanzen mehr zu erteilen, immer noch mehr als 100 Anträge auf Patentierung solcher Pflanzen pro Jahr eingehen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass von den Patenten auf konventionelle Pflanzen, die vor Juli 2017 eingereicht wurden, 23 % erteilt, 35 % zurückgenommen oder abgelehnt wurden und 42 % noch anhängig sind (etwa 600 Patentanmeldungen). Es wurde darauf hingewiesen, dass solche Patente auch auf nationaler Ebene validiert werden müssen, bevor sie wirksam werden können.

Das EPA untersuchte auch die Art der Patentinhaber von transgenen Pflanzen: Unternehmen (66 %), Universitäten (11,5 %), Forschungszentren (8 %) oder andere. Von diesen Unternehmen hatten 52 % 250 Mitarbeiter oder weniger (KMU). Die übrigen 48 % halten jedoch 2/3 aller Patente für transgene Pflanzen. Was die Herkunft betrifft, so waren 44 % der Unternehmen in den USA, 35 % in Europa, 12 % in Japan, 1 % in Südkorea und 1 % in China ansässig.

Eine vom CPVO durchgeführte Basisrecherche auf der Grundlage von Schlüsselwörtern und Klassifizierungscodes in PATENTSCOPE ergab, dass die Zahl der chinesischen Anmeldungen für NGT-basierte Patente exponentiell gestiegen ist, im Gegensatz zu der sehr geringen Zahl von Patenten, die China auf transgene Pflanzen hält, und dass US-amerikanische Anmelder weitaus häufiger waren als europäische. Dieser Trend wurde vom EPA bestätigt, das keine Statistiken vorlegte, da für die Analyse nur Klassifizierungscodes verwendet worden waren und eine solche Suche keine Unterscheidung der verwendeten Technologien zuließ.

5.2 Ausbildung

In den Jahren 2023-2024 nahm das CPVO einige Präsentationsveranstaltungen wieder auf, hielt aber auch weiterhin Online-Präsentationen, Webinare und Meisterkurse für verschiedene Bildungseinrichtungen und Interessengruppen ab:

- Teilnahme an der Podiumsdiskussion "Plant Variety Protection: Into the Weeds" auf dem internationalen AIPPI-Kongress in Istanbul am 23. Oktober 2023.
- Ausbildung zum Carabinieri Forestali in Almeria (Spanien) am 15. Mai 2024.
- Vorstellung des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems im Rahmen des Magister Lvcentinvs (IP LLM) der Universität Alicante am 16. Mai 2024.
- Präsentation für das Colegio Oficial de Agentes de la Propiedad Industrial (COAPI) online am 6. Juni 2024.
- Teilnahme am Rundtischgespräch über den Sortenschutz im Rahmen des LL.M. über Recht des geistigen Eigentums und Management des Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle am 16. Februar 2024

5.3 Treffen mit Interessenvertretungen

Das CPVO nahm an der Euroseeds-Jahrestagung in Malta im Oktober 2023 teil.

Das CPVO traf auch mit den Züchterorganisationen auf bilateraler Basis zusammen:

- Euroseeds & Plantum 11/03/2024,
- CIOFORA 06/05/2024.

Das CPVO kam am 26.10.2023 auch mit Vertretern der AIPH zusammen.

Darüber hinaus führt der Präsident des CPVO seit 2021 Studienbesuche in den EU-Mitgliedstaaten durch, wobei im Berichtszeitraum Dänemark und Spanien besucht wurden.

5.4 Teilnahme an internationalen Messen und Tagen der offenen Tür

Vom 23. bis 26. Januar 2024 nahm das Büro gemeinsam mit dem Bundessortenamt (DE), COBORU, (PL), GEVES (FR) und Naktuinbouw (NL) an der IPM Essen (DE) teil. Während des "Salon Sival" in Angers (FR) präsentierte das CPVO das CPVR-System im Forumsbereich. Das CPVO besuchte auch die Fruitlogistica im Februar 2024 in Berlin-Deutschland. Das Büro nahm auch aktiv an der Internationalen Obst- und Gemüsemesse MACFRUT in Rimini (Italien) vom 8. bis 10. Mai 2024 teil und hielt Vorträge auf dem Internationalen Symposium über Unterlagen und auf dem Symposium über Tafeltrauben.

5.5 IT-Entwicklungen

Das CPVO nimmt an einem IT-Projekt teil, bei dem das CPVO den Erwerb von rund vierzigtausend DUS-Berichten über das "DUS-Austauschmodul" der UPOV bereitstellen wird.

Das CPVO hat sich auch auf die Verbesserung der internen Prozesse und Verfahren konzentriert. Das CPVO hat Lean- und BPMN-Schulungen (Business Process Model and Notation) durchgeführt, und eine umfassende Überarbeitung aller internen Anwendungen ist im Gange. Ziel ist es, die Technologien an die Frontanwendungen anzugleichen, um dasselbe Sicherheitsniveau, dieselbe Entwicklungsfreundlichkeit und ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten und die Schnittstelle zu anderen Geschäftsbereichen zu verbessern.

6. F & E

6.1 Ad-hoc-Arbeitsgruppe IMODDUS

Als Teil der F&E-Strategie des CPVO hat der Verwaltungsrat 2016 die Ad-hoc-Arbeitsgruppe des CPVO für biomolekulare Verfahren eingerichtet und 2021 bestätigt. Diese Arbeitsgruppe trägt den Namen IMODDUS, was für "Integration von molekularen Daten in die DUS-Prüfung" steht. Ziel der Gruppe ist es, die Entwicklung biomolekularer Verfahren zu verfolgen und zu erörtern und F&E-Projekte für die Anwendung dieser Verfahren bei DUS-Prüfungen aller Pflanzensektoren zu bewerten, wo sie zur Verbesserung von Effizienz und Qualität beitragen könnten.

Die Gruppe setzt sich aus BMT-Sachverständigen aus interessierten Prüfungsämtern und Züchterorganisationen zusammen. Die Teilnahme ist auf Sachverständige beschränkt, die aktiv an der Ausarbeitung von Dokumenten und Präsentationen mitwirken können. Sachverständige aus Laboratorien, Universitäten, der Industrie usw. können vom Vorsitzenden der Gruppe ebenfalls eingeladen werden.

Im Mai 2024 wurde eine Online-Sitzung organisiert. Auf der Tagesordnung standen Präsentationen und Diskussionen zu den folgenden Themen:

- Abgeschlossene und laufende IMODDUS-F&E-Projekte
- Neue Programme für Gerste und Himbeeren im Vereinigten Königreich
- Herausforderungen der molekularen DUS-Datenbanken für die Zukunft
- Molekulare Arbeit mit den EU-Projekten INVITE und INNOVAR (Schwerpunkt auf markerbasierter Bewertung von D und U)

Im Jahr 2024 trug IMODDUS zur Bewertung eines neuen FuE-Projektvorschlags für Salat bei: "Internationale Harmonisierung und Validierung eines SNP-Satzes für die Verwaltung einer Salat-Referenzsammlung".

Ein FuE-Projekt, das zuvor von IMODDUS positiv bewertet wurde und für das eine Kofinanzierung gewährt wurde, wurde abgeschlossen:

Tomate

"Internationale Validierung eines SNP-Satzes zur Bestimmung genetischer Distanzen für die Verwaltung einer Referenzsammlung von Tomaten".

Hortensie

"Nutzung molekularer Daten zur Unterstützung der DUS-Prüfung bei Zierpflanzen: eine Fallstudie über Hortensie".

Dieses Projekt ist soeben abgeschlossen worden, und der Abschlussbericht ist für Ende September 2024 geplant.

Zwei weitere von IMODDUS validierte FuE-Projekte machten im Berichtszeitraum stetige Fortschritte:

Tomate - Paprika - Melone

"Aktualisierung der DUS-Resistenzprüfungen entsprechend der Entwicklung der Schädlinge:

- Einrichtung von Resistenztests gegen ToBRFV für Tomaten und Paprika
- Verbesserung des Resistenztests 'Melone/Aphis gossypii'".

Raps III (SNPsNap)

"SNP-Marker zur Steuerung der DUS-Prüfung bei Winterraps: Validierung des neuen Modells".

6.2 INVITE

INVITE steht für "INnovations in plant Variety Testing in Europe to foster the introduction of new varieties better adapted to varying biotic and abiotic conditions and to more sustainable crop management practices". INVITE ist eines der beiden Preisträgerprojekte der Aufforderung SFS-29-2018 "Innovations in plant variety testing" des Programms Horizont 2020. Es zielt darauf ab, die Effizienz der Sortenprüfung und die Verfügbarkeit von Informationen für Interessengruppen über die Leistung von Sorten unter verschiedenen Produktionsbedingungen und biotischen und abiotischen Stressfaktoren für 10 Kulturen zu verbessern (7 "Modell"-Kulturen: Mais, Weizen, Roggengras, Sonnenblume, Kartoffel, Tomate, Apfel und 3 "Anwendungspflanzen": Luzerne, Sojabohne, Raps). Es befasst sich in ausgewogener Weise mit der DUS- und der Leistungsprüfung und beabsichtigt, die Synergien zwischen ihnen durch verwandte Aktivitäten auf der Grundlage von Phänotypisierung, Genotypisierung, Modellierung und Datenbankmanagement zu maximieren. Die 29 Partner erhielten rund 8 Millionen Euro für einen um 6 Monate verlängerten Zeitraum von 5 Jahren (Juli 2019 - Dezember 2024). Das CPVO erhielt keine Mittel.

Das CPVO ist für die Verwaltung aller Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu historischen Daten und Referenzmaterialien im Besitz der Prüfungsämter zuständig. Es nimmt an technischen Sitzungen teil, leitet das Arbeitspaket 5, das sich mit dem Testen und der Validierung der von allen Arbeitspaketen entwickelten neuen Instrumente befasst, und ist Mitglied des Exekutivausschusses des Projekts.

Im Zeitraum von Juli 2023 bis Juli 2024 wurden in allen Arbeitspaketen stetige Fortschritte erzielt. Im Jahr 2024 wurde von allen Partnern eine Änderung der Vereinbarung über historische Daten unterzeichnet, die die Veröffentlichung wissenschaftlicher Artikel in Zeitschriften mit hohem Impact-Faktor (die den Zugang zu den Originaldaten erfordern) und die Pflege der INVITE-Datenbank durch Naktuinbouw für fünf Jahre nach Abschluss des Projekts ermöglicht (so dass potenzielle Folgemaßnahmen möglich sind, immer unter der Voraussetzung, dass die Züchter zustimmen).

Die 5. Jahrestagung des Projekts fand im Juni 2024 in Italien in der CREA-DC-Station in Impruneta (IT) statt. Während des Treffens wurden Diskussionen in drei Fokusgruppen (Genotypisierung, Phänotypisierung und VCUS-Optimierung) organisiert, um mit der Identifizierung von Schlüsselbotschaften zu beginnen, die den Interessenvertretern über die Projektergebnisse übermittelt werden sollen, und um einen Verbreitungsplan mit Unterstützung von Arcadia und Euroseeds zu definieren. Es wurde beschlossen, thematische und kulturtechnische Berichte zu erstellen, Verbreitungsveranstaltungen für bestimmte Interessengruppen (Prüfungsämter, Züchter) zu organisieren und das Projekt mit einer Abschlusskonferenz zu beenden, die allen Akteuren der Saatgutkette am 10. Dezember 2024 in Brüssel offensteht. Auf der Abschlusskonferenz von INVITE werden Analysen und Empfehlungen zu den 10 Kulturpflanzen aus einer thematischen Perspektive vorgeschlagen. Parallel dazu werden die Ergebnisse von INVITE zu Weizen in die Tagesordnung der Abschlusskonferenz eines anderen EU-Projekts, INNOVAR, am 28. November 2024, ebenfalls in Brüssel, aufgenommen.

6.3 Sonstige FuE-Projekte

Harmorescoll

"Aufbau eines EU-Systems für harmonisierte Sammlungen von Referenzisolaten, Kontroll- und Differenzialproben zur Erleichterung von Resistenztests". Das Projekt wurde soeben abgeschlossen, und der Abschlussbericht ist für Ende September 2024 geplant.

ⁱ In diesem Bericht wird die Terminologie der Vereinten Nationen verwendet.